Plutus

Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft u. Finanzwesen

Man abonniert beim Buchhandel, bei der Post und | Berlin, den 20. Juli 1912. | direkt beim Verlage für 4,50 Mk. vierteljährlich.

Nauticus.

Um die Jahrhundertswende toste der große Flottenkampf. Die Meinungen für und wider eine mächtige deutsche Flotte platzen aufeinander. Damals wurde eine neue Note diesem Kampfe eingefügt: Bis dahin hatte man lediglich darüber gestritten, ob im Interesse unserer Nationalität und unseres Commerziums eine starke Flotte dem deutschen Reiche bitter not tue. Jetzt ging man dazu über, zu beweisen, daß die Flotte nicht bloß Schützerin der nationalen Ehre, der deutschen Nahrungzufuhr und unserer Welthandelsbeziehungen sei, sondern auch die heimische Volkswirtschaft befruchte. Die Elite unserer Professorenwelt stieg von der Kathedra auf die Rostra und wies auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Flottenbauten, auf die Subventionierung der Industrie und die Schaffung von Arbeitgelegenheit für hungernde Arbeiter hin. Aus jenen Tagen hat sich die Sucht erhalten, in der Flottenpropaganda zu übertreiben und viel mehr zu beweisen, als eigentlich nötig wäre. Im Grunde genommen kommt es doch nur auf die eine Frage an: Brauchen wir die Flotte oder brauchen wir sie nicht? Brauchen wir sie, so muß sie gebaut werden ohne Rücksicht darauf, ob sie volkswirtschaftlich schädlich oder nützlich wirkt. Aber neuerdings wieder möchte man gern den Beweis dafür erbringen, daß das Flottenbauen ein nützliches Ding ist und deshalb selbst dann zu empfehlen, wenn wir die Flotte eigentlich nicht brauchten.

In der neuesten Ausgabe des von Nauticus herausgegebenen Jahrbuches für Deutschlands Seeinteressen lese ich die folgenden Sätze: „Ohne Flottenbau wäre das dafür zu bewilligende Geld zum größten Teile in den Taschen der Steuerzahler stecken geblieben und wäre zu einem Teile von den Unbemittelten verbraucht, zum größeren Teile aber, da die Flottenausgaben laut Gesetz nicht aus neuen Massenverbrauchsabgaben bestritten werden dürfen, von den reicheren Steuerzahlern als Privatkapital akkumuliert worden, das der gewinnbringendsten Anlage und Spekulation, vielleicht überwiegend dem Auslande sich zugewandt haben würde. Daß dieses ersparte „Privatkapital" ebenso befruchtend auf die deutsche Industrie und die Beschäftigungmöglichkeiten für die deutschen Arbeiter gewirkt haben würde, wie im Falle seiner Verwendung in Nationalkapital für Flottenbauzwecke ist also füglich zu bezweifeln." Diese Wohltaten der Flottenausgabe für die deutsche Volkswirtschaft berechnet Nauticus ziffernmäßig dahin, daß in den Jahren 1899—1911 etwa 896 Mill. für den Bau von Kriegsschiffen und etwa 310 Mill. für die Beschaffung des Panzermaterials ausgegeben worden sind. Und daß rund 547 Mill. *M.* an deutsche Werften bezahlt wurden. Ferner seien allein in den Jahren 1909 und 1910 für rund 127 Mill. Materialien von den kaiserlichen Werften bezogen worden. Die Ausgaben für die Bewaffnung berechnet Nauticus für die Zeit von 1899—1911 auf rund 494 Mill. Allein die Firma Krupp habe jährlich für 21 Mill. Aufträge erhalten. Für die Verpflegung der Mannschaften an Land und an Bord sowie für die Verpflegung von Pferden sind 100 Mill. *M* in einem Jahrzehnt aufgewandt worden. Im

Durchschnitt der letzten drei Etatsjahre sind jährlich etwa 238 Mill. für neue Schiffsbauten und für Armierungen ausgegeben worden und davon sind etwa $^2/_3$ d. h. 155 Mill. auf reine Arbeitlöhne und etwa 24 Mill. auf Angestellten- und Betriebsbeamtengehälter entfallen.

Bleiben wir bei der letzten Berechnung, derzufolge $^2/_3$ der für die Flotte verwendeten Ausgaben auf Arbeitlöhne entfallen. Genau nachzuprüfen ist diese Rechnung nicht. Aber sie entspricht sehr wenig der kaufmännischen Wahrscheinlichkeit. Möglich, daß die Kaiserlichen Werften von den Ausgaben, die sie machen, $^2/_3$ als Arbeitlöhne zahlen. Sicherlich stellt sich aber dieser Prozentsatz bei der Privatindustrie wesentlich anders. Denn von dem, was die Privatwerften bezahlt erhalten ist, ein sehr erheblicher Prozentsatz Profit, der weder für Materialbeschaffung noch für Arbeitlöhne ausgegeben wird, sondern in die Tasche der Werftbesitzer fließt. Und ähnlich verhält es sich mit dem Hauptteil dessen, was für Panzerplatten und Armierung ausgegeben wird. Dort vielleicht sogar noch in höherem Grade. Denn die Reichswerften können genau gewissermaßen als Konkurrenten den Profit der Privatwerften kontrollieren, dahingegen ist der Verdienst der Monopolfirma Krupp unkontrollierbar. Besonders, da bei uns außerdem in amtlichen Kreisen der Standpunkt vertreten wird, daß man Krupp im Monopolbesitz lassen müsse, um ihn dauernd auf höchster Leistungfähigkeit zu halten. Nach alledem kann gar keine Rede davon sein, daß zwei Dritteile der Flottenausgaben den Arbeitern zufließen, sondern man wird allenfalls auf etwas weniger als die Hälfte rechnen können. Würden nun diese Arbeiter hungern müssen, wenn es keine Flottenbauten gäbe? Nach der Lektüre des Nauticus müßte man beinahe zu dieser Ansicht kommen. In Wirklichkeit würden diese Arbeitermassen genau so zahlreich und genau so lohnend beschäftigt werden. Denn was geschähe sonst mit dem Geld, das wir jetzt für den Bau und die Unterhaltung der Flotte hergeben? Nauticus sagt ganz richtig, daß es teilweise von ärmeren Schichten der Bevölkerung dem Konsum zugeführt, teilweise von den reicheren Schichten als Sparkapital akkumuliert werden würde. Nach dem neuen Flottengesetz sollen allerdings in Zukunft Marineausgaben durch keine neuen Konsumsteuern aufgebracht werden. Aber bisher haben die indirekten Steuern doch immer noch den erheblichsten Teil der Flottenausgaben bestritten, und so darf man wohl sagen, daß die Konsumschwächung der Arbeiter durch die Flotte nicht unerheblich gewesen ist. Hätte der Arbeiter mehr konsumieren können, so würde der Mehrbezug von Produkten einen Mehrbedarf von Arbeitern zur Herstellung dieser Produkte nötig gemacht haben, so daß dadurch schon ein erheblicher Teil von Arbeitern mehr als bisher in den regulären Konsumindustrien Beschäftigung gefunden haben würde. Die reicheren Bevölkerungschichten haben allerdings trotz der Belastung des Konsums (denn auch von ihnen ist das Flottengeld in der Hauptsache in Form der Konsumbesteuerung gegeben worden) das volle Maß dessen konsumiert, das zu konsumieren ihre Absicht war. Sie haben dafür aber weniger als Sparkapital aufgespeichert. Möglich, daß ein Teil des sonst Ersparten im Ausland angelegt worden wäre (die Kapitalsanlage unserer Privaten im Ausland ist als Versicherung für den Kriegsfall für uns volkswirtschaftlich beinahe so notwendig, wie die Aufrechterhaltung eines hohen Flottenstandards), aber der überwiegende Teil deutschen Spargeldes dient doch zur Subventionierung der Industrie, zur Errichtung neuer Arbeitstätten und damit wiederum der Beschäftigung weiterer Arbeitermassen. Nauticus stellt es so dar, als ob das Geld, das für den Flottenbau verwandt wird und nun in die verschiedenen Industriezweige hineinströmt, dort durchweg in die kleinsten Hände kommt und gewissermaßen spurlos verschwindet, so daß auf diese Weise Kapitalansammlungen überhaupt nicht möglich sind. Ja, verdient denn Krupp nichts über seinen Bedarf? Geben die Herren Blom und Voß und all die vielen großen und kleinen Lieferanten, die am Flottenbau beteiligt sind, denn alles aus, was sie verdienen? Sparen sie gar nichts? Natürlich tun sie das, und man darf sogar getrost sagen, daß ihr Sparen für die Volkswirtschaft viel bedenklicher ist, als das Sparen, das Nauticus so bedenklich erscheint. Denn von den vielen leidlich situierten Menschen, denen der Beitrag zum Flottenbau die Ersparnisse mindert, können immer nur kleine Kapitalien gespart werden. Und dadurch wird der kapitalistische Kleinbesitz als eine verhältnismäßig günstige Verteilung des Volksvermögens gefördert. Nun aber wird diesen Kleinen das Sparen erschwert. Ihr Geld fließt in die Taschen von Krupp und ermöglicht es, daß Frau Bertha geb. Krupp in jedem Jahre 3 Millionen *M.* mehr als sie verzehren kann, an Kapital aufspeichert. Und ähnlich wie beim Kruppschen Vermögen ist der Vorgang bei den übrigen Großindustriellen, die am Schiffsbau interessiert sind, deren Namen man ausführlich aus dem Annoncenteil ersehen kann, der dem Nauticusjahrgang beigegeben ist. Dort sieht man auch, wie verzweigt dieser Interessentenkreis ist.

In der Beweisführung des volkswirtschaftlichen Beirats von Nauticus klingt etwas Richtiges an: Der Flottenbau könnte Wirksames fördern und Nützliches schaffen, wenn — ja, wenn eben nicht die Interessenten aus dem Annoncenteil des Nauticus wären. Unsere Wirtschaft leidet unter einem stetig wachsenden Widerspruch zwischen der Konsumkraft und der Produktivmöglichkeit. Durch die Vervollkommnung der Technik ist die Möglichkeit der Warenherstellung gewachsen. Durch die Akkumulation von Kapital ist die Zahl der Produktionsstätten vervielfacht worden. Die Tatsache, daß nur auf privatkapitalistische Weise die Produktionsmöglichkeiten ausgenutzt werden können, hat zur Folge gehabt, daß sie — um die Verzinsung der investierten Kapitalien zu erarbeiten — auch bis zum äußersten ausgenutzt werden müssen. Dadurch kommen viel mehr Warenmassen auf den Markt als konsumiert werden können. Denn leider ist die Konsumkraft der Bevölkerung nicht im gleichen Maße gewachsen. Weder sind die Löhne so hoch gestiegen, noch haben sich die Gebrauchsgegenstände andererseits so verbilligt, daß ein starkes Plus für den Konsum übrigbleibt. Die Armen können nicht mehr konsumieren, als sie es tun. Nur die Reichen könnten es. Deshalb ist der Luxus, der den Reichen veranlaßt, über des Lebens Notdurft hinaus zu konsumieren, im Rahmen unserer Gesellschaftordnung volkswirtschaftlich nützlich. Nun gibt es ein Mittel, dem Reichen vom Kapital, das sich sonst übermäßig akkumuliert, Luxusausgaben aufzuzwingen: Man besteuert ihn für bestimmte Staatszwecke möglichst hoch. Gesetzt den Fall, eine solche für unser Staatsleben nützliche Luxusausgabe sei die Flotte und sei das Heer, so würden Steuern vom Besitz für Heeres- und Marinezwecke dem Konsum aus den Taschen der Reichen mehr zuführen, als das sonst geschehen würde. Aber dazu wäre es eben notwendig, daß man wirklich von den Reichen etwas bekommt, z. B. auf dem Wege einer Reichsvermögenssteuer oder einer recht kräftigen Erbschaftsteuer. Auf der anderen Seite aber müßten die so aufgebrachten Summen auch wirklich dem „Konsum" zugeführt werden und nicht im wesentlichen der Unterstützung weiterer Kapitalsansammlungen nur an anderer Stelle dienen. Wenn wir z. B. Schiffe nur auf Staatswerften, Panzerplatten, Kanonen und Geschosse nur in Staatswerkstätten herstellen würden, so würden wir zunächst um den Betrag des Profites weniger Millionen aufzubringen haben. Um diesen Betrag könnten wir schon die Konsumsteuern verringern, die die Konsumfähigkeit der kleinen Leute herabdrückt. Andererseits würde dann das, was wir aufbringen müßten, voll zu Arbeitlöhnen, zu Beamtengehältern und zur Unterstützung weiter Industriekreise durch Bestellungen verwandt werden können.

Bei der jetzigen Regulierung der Flottenausgaben ist nicht bloß die Tatsache sehr bedenklich, daß auf der einen Seite kleine Ersparnisse verhindert, auf der anderen die Bildung enormer Ueberschüsse gefördert wird, sondern es kommt noch der Umstand in Betracht, daß die Monopolbetriebe vom Schlage Krupps und vom Schlage der großen Werften ihrer Natur nach konsumfeindlich sind. Es ist nämlich nicht egal, ob die Einnahmen aus dem Steuersäckel der Frau Krupp für die Lieferung von Kanonen und Panzerplatten oder dem Friedrich Müller für die Lieferung von Möbeleinrichtungen oder von Uniformtuchen usw. zufallen. Das Geld, das Frau Krupp an den Staatslieferungen verdient, kommt für den Konsum überhaupt nicht mehr in Betracht. Nicht einmal mehr für Luxusbedürfnisse. Dieses Geld heckt und bleibt in welcher Form auch immer Produzentengeld. Herr Friedrich Müller dagegen wird selbst, wenn er seine Anlagen erweitert, selbst wenn er sonst Geld spart, noch immer einen Teil vom Mehr an Staatsaufträgen für seinen und seiner Familie Luxusbedarf aufwenden. Vor allem aber besteht folgender Unterschied: Herr Müller bezieht den größten Teil seines Einkommens aus den Aufträgen Privater. Die Konsumkraft des großen Marktes ist die Stütze seines Geschäftes. Er ist daran interessiert, daß die Millionen von Arbeitern kräftig konsumieren können, und ihm ist beizubringen, daß, wenn er seinen 200 Arbeitern unter der Bedingung höhere Löhne bewilligt, daß auch alle Konkurrenten denselben Lohnsatz zahlen, er durch die vergrößerte Konsumfähigkeit der Arbeiter seiner Branche immer noch mehr Nutzen als Schaden von der bewilligten Erhöhung hat. Krupp aber und unsere Werksmagnaten sind nicht an die Konsumkraft des inneren Marktes gebunden. Sie leben vom Staat und ihre Aufträge werden aus Steuergeldern bezahlt. Für sie gilt der Arbeiter nur als Produktionsgehilfe im eigenen Betriebe, dessen Arbeit gekauft und bezahlt werden muß. Je niedriger der Kaufpreis für Arbeitkräfte ist, desto höher der Profit. Deshalb haben diese Leute gar kein Interesse an höheren Löhnen und höherem Geistesniveau der Arbeiter.

Will man schon einmal Flottennationalökonomie treiben, so soll man es gründlich tun. Dann aber kommt man zu wesentlich anderen Schlüssen, als der Volkswirt des Nauticus mit Inseratenanhang.

Strafbare Handlungen.[1]

Von Dr. jur. **J. Werthauer**-Berlin.

Der junge Kaufmann, welcher in das Leben hineintritt, denkt an den Erwerb; er ist aber noch nicht durchdrungen von den Strafvorschriften, welche sein Tun eindämmen sollen. Deshalb darf gesagt werden, daß auf keinem Gebiete die Gefahr, sich strafbar zu machen, ohne daß der Täter von der Unmoralität seines Tuns durchdrungen zu sein braucht, eine größere ist, als auf dem des kaufmännischen Lebens. Es gibt alte Juristen, welche den wohl erprobten Satz vertreten, daß der Kaufmann eine andere Moral habe als andere Personen. Es braucht diese Moral nicht besser oder schlechter zu sein, sie ist aber eben anders, als die Moral des Bureaukraten, des Beamten, des auf der Scholle Sitzenden, des dem großen Leben Abgewandten. Mit der Unkenntnis steigt aber, wie auf allen Gebieten, so auch hier, die Gefahr der Bestrafung. Das frühere Unlautere Wettbewerbsgesetz vom 27. Mai 1896 war noch bedeutend einfacher. Die Gefahren für den Unkundigen sind durch das neue Gesetz vom 7. Juni 1909 erheblich gesteigert. Wer im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, verletzt jetzt dies neue Gesetz in einer gegen früher erheblich verschärften Form. Wer eine Ware mit einer Bezeichnung, die unrichtig ist, verbreitet, macht sich eventuell strafbar, wenn dadurch auch nur beim Durchschnitt des Publikums eine falsche Ansicht über den Ursprung hervorgerufen wird. Jeder Kaufmann, welcher einen neuen Artikel mit einer neuen Bezeichnung bringt, muß auf das äußerste auf der Hut sein, sonst steht er in der Gefahr, nicht nur von jedem Konkurrenten auf Schadensersatz und Unterlassung, sondern auch vom Staatsanwalt oder im Wege der Privatklage von seinem Gegner mit dem Endziel der Bestrafung belangt zu werden. Die sorgfältigste Erkundigung auch in rechtlicher Hinsicht ist gerade das, was das neue unlautere Wettbewerbsgesetz von jedem Kaufmann normaliter verlangt.

Es ist selbstverständlich, daß eine Reihe der Bestimmungen ohne weiteres jedem erkennbar und verständlich sind, wie zum Beispiel die, daß man nicht den Angestellten eines Konkurrenten zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen verleiten soll, es ist aber auf der anderen Seite sehr zweifelhaft, ob nicht über den Begriff dessen, was Geschäftsgeheimnis ist, man im besten Glauben im Irrtum sich befinden kann, und man nicht dadurch, daß man bei gelegentlichem Zusammentreffen im Sommeraufenthalt, wenn man den Prokuristen des Konkurrenten vor sich hat, mit diesem im Gespräch gegen jenen Paragraphen verstoßen kann, ohne daß eine besondere böse Absicht unterliegt oder zum Bewußtsein gelangt. Es ist dies Gesetz derart mit eingehenden Bestimmungen versehen, daß jedem Kaufmann, welcher überhaupt neue Ware mit eigenen Bezeichnungen hervorbringt, welcher irgendwie in einem scharfen Konkurrenzkampf steht, dringend empfohlen werden muß, das Gesetz in einem guten Kommentar durchzulesen, ehe er sich geschäftlich betätigt, und es muß von einem pflichtgemäß handelnden Lehrherrn auf kaufmännischem Gebiete jetzt verlangt werden, daß er dies Gesetz mit seinen Angestellten durchgeht, damit sie es lernen.

In ähnlichem, wenn nicht höherem Grade gereicht das Marken- und Zeichenschutzrecht zu solchen Gefahren. Es ist ein Fall bekannt, in dem jemand eine Maschine unter der Behauptung, sie sei patentiert, annoncierte und von einem Konkurrenten deshalb auf Unterlassung verklagt wurde, weil er gar kein Patent habe; der Verklagte aber war in der eigentümlichen Lage, Widerklage dahin erheben zu können, daß auch der Kläger ganz dasselbe getan hätte. Beide klagten sie aus dem angeblichen Grunde der Hochachtung der Moral, mit dem Zweck, daß gerade dem anderen sein Treiben untersagt würde. Der leise lächelnde Beobachter aber konnte voraussehen, daß sie sich schließlich beide verglichen und die Klagen zurücknahmen. Es ergab sich das würdige Schauspiel, daß beide weiter annoncierten, indem jeder dem anderen gestattet hatte, seine nicht patentierte Ware unter der Hinzufügung zu annoncieren, daß sie patentiert sei.

In ähnlicher Weise besteht für den Kaufmann und Gewerbetreibenden die Gefahr der Uebertretung der zahlreichen Vorschriften der Gewerbeordnung. Keine moderne Gesetzgebung ist derart durchlöchert von Ergänzungen, wie dieses Gesetz. Man kann sagen, wie der Baum jedes Jahr eine neue Rinde ansetzt, so hat die Gewerbeordnung jedes Jahr eine neue Novelle gebracht. Es gibt viele hochanständige Gewerbetreibende, welche eine Reihe von „Vorstrafen“ wegen Uebertretung der Gewerbeordnung oder deren Ausführungbestimmungen mit sich durch das Leben schleppen müssen. Bei großen Betrieben läßt sich in der Regel durch die Bestellung und Legitimierung eines verantwortlichen Leiters eine Abhilfe schaffen, bei kleinen Betrieben nur durch die eingehende Erkundigung bei der Polizeibehörde oder Sachverständigen.

In derselben gutgläubigen Seelenrichtung bewegt sich das Tun dessen sehr häufig, gegen den die Anschuldigung des Konkursvergehens erhoben werden muß, wenn er als Kaufmann das Unglück gehabt hatte, seine Zahlungen einstellen zu müssen. So lange viel Arbeit da ist, wird häufig manches nicht korrekt erledigt, werden die Bücher nicht ordnunggemäß geführt; alles dies schadet nichts, so lange es eben gut geht. Wenn aber die Zahlung-

[1] Herr Rechtsanwalt Dr. Johannes Werthauer, der bekannte berliner Verteidiger, läßt demnächst im Verlage von Dr. P. Langenscheid in Berlin ein Büchlein erscheinen, das den Titel führt: „Wie leicht man sich strafbar machen kann.“ Die nachfolgenden Ausführungen entnahm ich zwei Kapiteln des Buches (Mk. 2.—), dessen Aushängebogen der Verlag mir freundlich zur Verfügung gestellt hat.

einstellung erfolgt, dann zeigt sich plötzlich, daß es ein Delikt, ein Konkursvergehen, das evtl. mit Gefängnis bestraft wird, ist, wenn die Bücher nicht in Ordnung sind. Jeder Kaufmann, der nicht zu den sogenannten Minderkaufleuten gehört, muß Bücher führen. Die Buchführung kann eine einfache, primitive sein, aber es müssen die notwendigen Bücher vorhanden sein, welche eine Uebersicht über das Geschäft gewähren. Sind mehrere die Inhaber des Geschäfts, so müssen alle gemeinsamen geschäftlichen Dinge eingetragen werden, ist aber ein Einzelkaufmann der Alleininhaber des Geschäfts, so muß er auch die Entnahmen zum Privatgebrauch, auch die Gefälligkeitwechsel und dergleichen, eintragen. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß die Zahlungeinstellung dadurch gewöhnlich hintanzuhalten versucht wird, daß Gefälligkeitakzepte eingeholt, ein Wechselaustausch mit anderen Firmen betrieben wird. Es gibt sicher manche hochangesehene Primafirma, welche vorübergehend von diesem Aushilfmittel Gebrauch gemacht hat. Aber in die Geschäftsbücher hat sie dies nicht eingeschrieben. Wenn es dann einmal schief geht, ist das Konkursdelikt fertig. Der Tatbestand erfüllt ferner die Betrugsbestimmung, wenn diese sogenannten Nichtkundenwechsel, damit sie besser verwendet werden könnten, etwa nicht auf runde Summen ausgestellt waren, sondern auf Summen, die in Mark und Pfennigen auslaufen, damit die diskontierende Bank annimmt, daß der Wechsel die Valuta für eine Warenrechnung sei. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts liegt hier das Kriterium des Betruges sogar vor.

Es ist richtig, daß der Kaufmann niemals bei Bestellungen von selbst zu sagen braucht, wie seine Verhältnisse, insbesondere daß sie schlechte sind. Wenn er aber danach gefragt wird, muß er wahrheitgemäß antworten. In dieser Hinsicht wird sehr häufig gefehlt. Noch viel häufiger tritt hierbei das Unglück ein, daß eine allgemeine Redewendung, daß das Geschäft gut gehe, nachher vom Gläubiger, der die Ware lieferte und sein Geld verliert, dahin verändert wird, daß ihm gesagt sei, der Geschäftsgang sei ein vorzüglicher gewesen, und dies mit allen möglichen Details ausgeschmückt wird. Dies sind Gefahren, die mit der Zahlungeinstellung verbunden und kaum vermeidbar sind.

Die Strafen bei Konkurs sind äußerst schwer und werden namentlich von harmlos denkenden Personen verwirkt, die im Momente der Gefahr Ruhe und kühle Ueberlegung verloren haben, wie sie nachher selbst bald einsehen.

* * *

Der Bankier, welcher Papiere verkauft, soll, wenn er zugleich zum Ankauf geraten, verpflichtet sein, sich über die betreffende Eigenschaft der Papiere erst zu erkundigen. Wie leicht kommt er in die Gefahr, daß er irgend etwas Ungünstiges nicht mitteilt, was er selbst vergessen hatte, und das nun als „Verschweigen“ ihm angerechnet wird. Oder es verkauft jemand ein Pferd, das er mit 2000 ℳ einschätzt, für diesen Betrag. Er ist überzeugt, daß der andere einen guten Kauf macht. Er trennt sich nur wehmütig von dem liebgewonnenen Tiere, aber er muß es tun, weil er erhebliche Ausgaben im Haushalt zu bezahlen hat. Da fragt ihn der Käufer, wieviel er selbst vor zwei Jahren denn beim Kaufe gegeben habe. Er hat damals durch einen Onkel, der ihm eine Wohltat erweisen wollte, das Tier für nur 1000 ℳ erworben. Er weiß ganz genau, daß nur ihm zuliebe der Onkel es so billig weggegeben hat; er denkt sich, daß, wenn er jetzt dem Käufer dies sagen würde, dieser auch nicht mehr geben werde. Er glaubt, eine Notlüge sich gestatten zu können, und sagt, daß sein Kaufpreis auch 2000 ℳ gewesen. Kommt der Käufer dahinter und zeigt die Sache an, so ist die Lage sehr bedenklich. An sich liegt der Betrugstatbestand nicht vor, wenn alles sich in der Beweisaufnahme so rekonstruieren ließe, wie es gewesen, weil das Schädigungbewußtsein fehlt, meist ist dies aber nicht möglich, die falsche Angabe wird vielleicht doch für wesentlich gehalten; es braucht nur hinzuzukommen, daß das Pferd beim Käufer einen Unfall erleidet, längere Zeit im Stall gestanden, ein Tierarzt nach vier Wochen es besichtigt und erklärt, daß es nur 1000 ℳ wert und vor vier Wochen nicht mehr wert gewesen sei. Dann hilft wenig die Anführung, daß durch nachherige Ereignisse der Zustand sich verschlechtert habe. Es scheitern derartige Beweiserhebungen an der Schwierigkeit der Wiederherstellung früherer Momentbilder, und es bleibt als festes Belastungmoment in der Erscheinungen Flucht die objektiv ja zugegebene falsche Angabe, an die sich dann leicht das weitere Ungünstige ansetzt.

Auch der edelste Mensch soll eben nicht Notlügen oder dergleichen im geschäftlichen Verkehr gebrauchen, denn er begibt sich damit in die Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung, weil wegen der Ueberzahl der Delikte auch die Anzahl der Bestimmungen und Vorschriften sehr groß geworden ist und sehr viele Tatbestände jetzt die Voraussetzungen der strafbaren Handlung des Betrugs erfüllen, welche früher dazu nicht hinreichten.

In ähnlicher Weise unterschreiben oft Mietlustige einen Mietvertrag, in welchem sich die Bestimmung findet, daß der Mieter versichert, alle einzubringenden Sachen seien sein Eigentum. Dieser Vordruck in den Formularen ist an sich widersinnig. Es dürfte wohl kaum einen Haushalt geben, in dem nicht manche Sachen der Frau gehören. Es ist aber nicht immer der Fall, daß die Ehefrau mitunterschreibt. Ja, es ist dringend zu raten, daß seitens der Ehefrau dies abgelehnt wird, denn so gut wie der Eigentümer seine Frau nicht mitunterschreiben läßt, soll auch der Mieter dies nicht tun. Es sind uns ebensoviel Fälle bekannt, in denen sich nachher herausstellt, daß der Ehemann nicht eingetragener Eigentümer des Grundstücks war, sondern die Frau, als umgekehrt Fälle, in denen der Mieter ein durchaus braver Mann war, bezüglich dessen die Mitunterschrift der Ehefrau ganz überflüssig erscheint.

Insbesondere werden auch Brautleuten solche Verträge vorgelegt, welche überhaupt noch keine Mobilien haben und sie nachher auf Abzahlung nehmen. Die Unterschrift ist dann, wenn der Passus gelesen worden ist, eine falsche Angabe und setzt den Mieter dem Verdacht des Betruges aus.

Mancher Mieter von Abzahlungsachen macht sich der Unterschlagung schuldig, wenn er einen größeren Betrag auf Leihmöbel bereits gezahlt hat und nun zur Stillung vorübergehender Not einen Gegenstand, der ihm ja noch nicht gehört, versetzt. Hier ist die größte Vorsicht geboten. Theoretisch würde vielleicht die Anklage dadurch widerlegt werden können, daß der Mieter angibt, er sei überzeugt gewesen, aus eigener Kraft die versetzte Sache rasch wieder einlösen zu können. Das Leben aber ist unerbittlich. Die Tatsache selbst beweist, daß er nicht hat einlösen können. Man glaubt ihm nicht, daß er wirklich vorher anderer Ansicht war. Der Tatbestand der Unterschlagung aber liegt vor, wenn auf Leihvertrag entnommene Möbel versetzt werden, auch wenn sie fast schon vollständig bezahlt sind.

Eine Abart dieses Verhaltens kann eintreten, wenn Möbel auf Ratenzahlungen gekauft sind ohne Vorbehalt des Eigentums seitens des Verkäufers. Hier wird oft dann vom Verkäufer behauptet, es sei mündlich der Vorbehalt des Eigentums gemacht. Ein solcher mündlicher Vorbehalt ist an sich gesetzlich gültig, zulässig und rechtswirksam. Es entspricht auch in der Tat der Uebung, daß bei Sachen, die auf Raten entnommen werden, der Eigentumsvorbehalt gemacht wird. Es ist deshalb mit äußerster Gefahr verbunden, wenn Sachen, auf die überhaupt noch etwas geschuldet wird, versetzt werden. Es sollte dies nur geschehen mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers. In ähnlicher Weise wird, namentlich wenn eine Sache fast ganz abbezahlt ist, sie für neue Schulden häufig verpfändet, oder, wenn sie dem A. verpfändet ist, aber das darauf entnommene Darlehn fast ganz zurückgezahlt ist, eine neue Verpfändung gegenüber dem B. vorgenommen. Diese doppelte Verpfändung gilt vielfach nicht als strafbar, wenn der Wert der Sache beide Forderungen deckt. Sie enthält jedoch regelmäßig den Tatbestand des Betruges, wenn dem zweiten Pfänder nicht klar und deutlich über die Sachlage Auskunft gegeben ist. Daß dies aber geschehen, wird sich meist im Streitfall nur beweisen lassen, wenn es in die schriftliche Verpfändungurkunde aufgenommen ist.

Revue der Presse.

Die Gerüchte, daß die als englische Aktiengesellschaft begründete Metropol Palace Company die Genehmigung zum Gewerbebetrieb in Deutschland nicht erhalten werde, gibt der Berliner Morgenpost Gelegenheit, die

Unterschiede zwischen deutschem und englischem Aktienrecht

zu behandeln. Bei der Gründung der Company Limited by shares, die am ehesten der deutschen Aktiengesellschaft entspricht, müssen das sog. Memorandum of Association, die Gründungurkunde, und die Articles of Association, die Verwaltungbestimmungen vorgelegt werden, letztere jedoch nur, wenn nicht beabsichtigt ist, sich auf das gesetzliche Normalstatut festzulegen. Bei der Gründung einer deutschen Aktien-Gesellschaft ist dagegen die Abfassung eines Gesellschaftvertrages obligatorisch. Die englische Gesellschaft kann im Gegensatz zur deutschen bereits ins Leben treten, ehe die Aktien gezeichnet und Einzahlungen darauf gemacht sind. Theoretisch ist es daher möglich, daß eine englische Aktiengesellschaft mit einem Effektivkapital von 7 £ auf den Plan tritt, denn mehr als einen Share à 1 £ braucht keiner der 7 Gründer zu übernehmen. Das im Gründungvertrag der Limited normierte Kapital gilt als Höchstbetrag, bis zu dem Aktien emittiert werden dürfen, und braucht, im Gegensatz zu Deutschland, wo zum mindesten 25 Prozent eingezahlt sein müssen, ehe die Gesellschaft an die Ausübung ihrer Tätigkeit gehen kann, nur zu 5 % eingezahlt zu sein, wobei an Stelle von Barzahlungen noch Aufrechnungen treten dürfen. Bei der Einbringung der Sacheinlage sind bedeutende grundsätzliche Unterschiede nicht vorhanden, jedoch wird in England häufig von dem in Deutschland nicht bekannten Recht der Einbringung von Kundschaft und persönlichen Dienstleistungen Gebrauch gemacht. Die gebräuchliche Aktienform ist in England die Namensaktie, die in Deutschland, das die Inhaberaktie bevorzugt, nur relativ selten zur Ausgabe gelangt. Die Tätigkeit der Gesellschaftorgane ist in den beiden Ländern eine durchaus verschiedene, denn während in Deutschland dem Vorstande die Geschäftsführung obliegt, beschränkt sich der board of directors auf eine rein kontrollierende Tätigkeit und überläßt die Führung der Geschäfte dem Manager. Der board of directors unterscheidet sich auch vom deutschen Aufsichtrat, dem seine Tätigkeit rein äußerlich ähnelt, dadurch, daß er nur für die Herstellung der Jahresrechnung und der erforderlichen Unterlagen, nicht aber für deren Prüfung verantwortlich ist. Das Prüfunggeschäft liegt in den Händen der „auditors". In die Bilanz müssen in Deutschland Waren und Effekten mit Marktwert zum Kurse des Tages des Jahresabschlusses eingestellt werden, jedoch zum Herstellung- resp. Anschaffungkurse, wenn dieser der niedrigere ist. In England dürfen Betriebsgegenstände zum Anschaffungwerte und Waren und

Effekten zum Effektivwerte eingezahlt werden. Einen gesetzlichen Reservefonds gibt es in England nicht. Die Dividende wird nicht wie in Deutschland von der an sich souveränen Generalversammlung, sondern, je nach den Statuten, von der Direktion und der Generalversammlung gemeinsam oder von einem der beiden Organe allein festgesetzt. — Die Frankfurter Zeitung (5. Juli) weist auf einige erhebliche Mißstände bei

zweiten Hypotheken

hin und beschäftigte sich insbesondere mit der Frage der Abtretung der Zinsrückstände. Hier besteht die Gefahr, daß infolge der Maßregel, daß Zinsrückstände bis zu zwei Jahren in gleicher Höhe mit den Hypothekenkapitalien rangieren, der Gläubiger einer zweiten und nachfolgenden Hypothek gegebenenfalls zwei Jahreszinsen zahlen müsse, um seine Hypothek auszubieten. Dieser Umstand ist vielfach von unlauteren Elementen insofern ausgenutzt worden, als diese für den Schuldner der ersten Hypothek gegen Abtretung der Zinsforderungen die Zinsen zahlten und, falls bei der Subhastation der hinter ihnen rangierende zweite Hypothekengläubiger die aufgelaufenen Zinsen nicht zu zahlen vermochte, ohne große Schwierigkeiten das Grundstück erwerben konnten. Infolgedessen weigern sich bereits große Geldgeber vielfach, sich von einem Dritten die Zinsen gegen Abtretung der Zinsforderung zahlen zu lassen. In einer Zuschrift in einer späteren Nummer (13. Juli) macht Rechtsanwalt Dr. Samolevitz, Berlin, darauf aufmerksam, daß in Berlin Geldgeber für zweite Hypotheken sich schon vielfach dadurch vor derartigen Manipulationen schützen, daß sie mittels einer Klausel im Hypothekenbestellungvertrage verlangen, daß innerhalb einer Woche von dem Gläubiger in einer Quittung glaubhaft gemacht wird, daß er persönlich die Zinsen entrichtet hat, anderenfalls das Kapital sofort fällig wird und Zwangsversteigerung beantragt werden kann. Auch ermöglicht jetzt das Brandenburgische Pfandbriefamt dem Gläubiger der nachstehenden Hypothek gegen eine geringe Provision, für den Schuldner der ersten Hypothek die Zinsen zu zahlen. — Das gleiche Blatt (10. Juli) gibt eine statistische Zusammenstellung von

Deutschlands Emissionen im 1. Halbjahr 1912.

Die Emissionstätigkeit war im Gegensatz zu der im gleichen Zeitraum des politisch allzu bewegten Vorjahres außerordentlich rege. Insgesamt wurden emittiert Papiere im Nominalwert von 1809 und im Kurswert von 2077 Mill. (1855 i. V.). Davon entfallen allein 444 Mill. auf Industrieaktien (198,1 i. V.). Bemerkenswert ist, daß deutsche Staatsanleihen im Kurswert von 631 (231) Mill. emittiert wurden. Sehr stark ist der Rückgang in der Ausgabe von deutschen Hypothekenbankobligationen, die nur im Betrage von 170 Mill. ℳ gegenüber 372 (372) im ersten Halbjahr 1911 emittiert wurden.

— Die im Reichsamt des Innern zusammengestellten „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ geben in ihrer Nummer vom 12. Juli sehr wichtige Winke für den

Handelsverkehr mit Kreta.

Ein direkter Verkehr der Exporteure mit der Kundschaft kann nicht empfohlen werden. Die besten Dienste leistet ein in einer der beiden Hauptstädte der Inseln, Candia oder Canea, ansässiger landeskundiger Vertreter, der möglichst deutscher, österreichischer oder sonst Untertan einer europäischen Großmacht ist, so daß gegebenenfalls die Konsulargerichtsbarkeit gegen ihn in Kraft treten kann. Bedingung ist, daß der Vertreter eine durchaus zuverlässige Persönlichkeit und in guten Verhältnissen ist, da ihm nach dem Landesbrauche auch das Inkasso obliegt. Vorsicht muß auch bei der Auswahl der Firmen, mit denen man in Geschäftsverbindung zu treten wünscht, obwalten, da eine ganze Reihe dieser langfristige Verträge nicht gehalten haben, wenn große, für sie ungünstige Preisverschiebungen eingetreten sind. Die Landessprache ist Neugriechisch und Türkisch. Rechnungen für die bessere Kundschaft können jedoch auch in deutscher, französischer oder italienischer Sprache ausgefertigt werden. Kataloge, die bei der Bevölkerung Beachtung finden sollen, sind am besten Neugriechisch abzufassen und durch Reisende persönlich zu überreichen. Alle Offerten und Kalkulationen sind am vorteilhaftesten in Goldfranken cif. Kretahäfen zu stellen. Reisende können die Kollektionen für Griechenland und die Türkei in Kreta gut verwenden, die geeignetsten Besuchszeiten sind Herbst und Frühjahr. Den kretaer Kaufleuten wird im allgemeinen ein Ziel von vier bis sechs Monaten gegen Akzept vom Tage der Ankunft und bei Barzahlungen ein Kassakonto von 2 bis 5% gewährt. — Im Tag (14. Juli) bespricht Hans Dominik die Tätigkeit der jüngsten Stiftung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, die sich Forschungen über die

Kohle und ihre Derivate

zur Aufgabe gemacht hat. Gegenwärtig wird dadurch, daß wir riesige Kohlenmengen einfach unter dem Kessel verbrennen, dem deutschen Nationalvermögen ein unersetzlicher Verlust zugefügt, denn bei dieser Art der Verbrennung der Kohle gehen die wertvollen Derivate, die Tochterverbindungen der Kohle, verloren. Das bei der Erhitzung der Kohle bis zur hellen Rotglut sich bildende Gas wird gereinigt und in den Gasometer geleitet. Wenn hierzu eine Tonne, gleich 1000 kg, Steinkohle verwendet werden, so erhält man zunächst ca. 700 kg Koks und im Gasometer befinden sich ca. 300 cbm reines Leuchtgas. An Nebenprodukten sind entstanden 50 kg Teer, 8 kg mit Ammoniak gesättigtes Gaswasser, 8 kg Zyanschlamm, ferner 8 kg mit Schwefelverbindungen gesättigte Reinigungmasse und 2 kg Graphit. Die Verwendung-

möglichkeit dieser Nebenprodukte ist außerordentlich mannigfach. Teer z. B. wird verarbeitet zu Benzol, Toluol und Anilin, Produkte, die wiederum zur chemischen Bereitung sämtlicher Farben dienen. Ferner werden aus Teer unzählige Medikamente, sowie Duft- und Geschmackstoffe hergestellt. Der Zyanschlamm spielt, abgesehen von seiner Verwendbarkeit für galvanische Bäder, eine große und wertvolle Rolle bei der Goldgewinnung. Das Ammoniakwasser enthält Stickstoff in Form von Ammoniumverbindungen, welche auf Ammoniumsulfat (künstlichen Dünger) verarbeitet werden. Das Graphit dient zur Herstellung von Bogenlampenkohlen, und die Reinigungmasse wird auf Schwefelverbindungen verarbeitet. Die Frankfurter Zeitung (11. Juli) bringt ihre regelmäßige Aufstellung über die

Börsenkurse im Juni.

Hieraus ergibt sich eine weitere Zunahme der bereits in den letzten Monaten beobachteten langsamen Abschwächung des Kursniveaus. Die Indexziffer, die den Durchschnitt für die Hälfte des an der berliner Börse zum Handel zugelassenen Kapitals angibt, ist im Juni um 0,45 % von 101,36 auf 100,91 % gefallen. Im gleichen Monat des Vorjahres betrug sie noch 103,92 %. Von festverzinslichen Werten stellte sich der Durchschnittskurs auf 91,70 % gegen 92,11 im Mai und 94,79 % im Vorjahr. Der Durchschnittskurs der Dividendenwerte ermäßigte sich von 158,67 auf 157,96 %, nachdem er in der gleichen Zeit des Vorjahres noch 163,64 % betragen hatte. Durch den Rückgang sind am stärksten die Gruppen Versicherungwesen, Leder, Steine und Erden betroffen. — Anläßlich der vergeblichen Bemühungen, den Kurs unserer Staatsanleihen durch allerlei gewaltsame Mittel zu heben, verbreitet sich die Kölnische Zeitung (9. Juli) über das Kapitel der

Zwangsanlagen in Staatsanleihen.

Man will jetzt die Lebensversicherunggesellschaften zwingen, 25 % ihrer Kapitalien in Anleihen des Reiches und der Bundesstaaten anzulegen. Die Folgen dieser Maßnahmen würden recht unerfreulich sein. Gegenwärtig haben die Lebensversicherunggesellschaften zirka 85 % ihrer Mittel in erststelligen Hypotheken angelegt, die ihnen eine durchschnittliche Verzinsung von $4^3/_8$ bis $4^1/_2$ % sichern. Die Zwangsanlage von 25 % ihrer Mittel in Staatsanleihen würde ihnen für diesen beträchtlichen Teil ihr Gelder nur eine Verzinsung von $3^1/_2$ bis $3^5/_8$ % bringen, was eine Schmälerung der Gewinne und Dividenden und, daraus resultierend, eine Minderung der Neigung der Bevölkerung zum Eingehen von Versicherungen zur Folge hätte. Außerdem wurde das Fehlen der von den Lebensversicherunggesellschaften bisher am Hypothekenmarkt placierten Gelder dort sehr schwer empfunden werden. Eine Steigerung der Zinssätze müßte eintreten, die ihre Wirkungen auf den ganzen Kapitalmarkt ausüben würde und dadurch einer alten empirischen Regel gemäß wieder ein Sinken der Kurse der Staatsanleihen herbeiführen müßte, so daß die durch die Ankäufe der Lebensversicherunggesellschaften erzielten Kurserhöhungen sehr bald wieder paralysiert sein dürften. — Richard Calwer weist in der Wirtschaftlichen Korrespondenz (13. Juli) darauf hin, daß aller Wahrscheinlichkeit nach im Herbst des Jahres unsere schwere Industrie wieder unter den

Folgen der mangelhaften Wagengestellung

zu leiden haben wird. Zwar hat der Roheisenverband schon seine Abnehmer zu möglichst zeitigem Abruf aufgefordert, doch dürfte diese Maßregel allein kaum größeren Erfolg haben. Die Jahre 1905 und 1906, die ungefähr als parallele Konjunkturzeiten der Jahre 1911 und 1912 gelten dürfen, brachten ganz empfindliche Ausfälle infolge des Wagenmangels, die, in Prozenten des Bedarfs an Ladegewicht ausgedrückt, im Oktober 1905 im rheinisch-westfälischen Revier beispielsweise die Höhe von 14,5 erreichten. Im Jahre 1911 stieg diese Ziffer sogar auf 15,9 %. Auch die Arbeiterschaft erleidet dadurch, daß die mangelhafte Wagengestellung die Werke zum Einlegen von Feierschichten zwingt, empfindliche Lohneinbußen. So gingen den Arbeitern im Ruhrgebiet im letzten Herbst auf diese Weise zirka $1^1/_4$ Mill. ℳ an Lohn verloren. Die Hoffnung auf Abhilfe ist jedoch gering, da die Eisenbahnverwaltung aus den Statistiken der Vorjahre keine Lehren zieht und auch die Vermehrung des Wagenparks durchaus nicht Hand in Hand mit der Zunahme der Güterproduktion und des Versandes geht.

In der Bankbeamten-Zeitung weist der Vorsitzende des deutschen Bankbeamten-Vereins, M. Fürstenberg, darauf hin, daß eine Verschlechterung der

Urlaubsverhältnisse bei der Discontogesellschaft

für diesen Sommer in Kraft treten soll. Dabei ist der gegenwärtige Zustand der Urlaubsordnung schon etwas sonderbar. Anstatt daß nämlich, wie bei anderen Instituten, mit dem Dienstalter auch die Länge des Urlaubs wächst, gelangt bei der Disconto-Gesellschaft ein Turnus zur Anwendung, nach dem die Angestellten im ersten Dienstjahr 8, im zweiten 14 Tage, im dritten 3 Wochen, im vierten und fünften Jahr nur wieder 14 Tage und erst im sechsten Jahr wieder 3 Wochen erhalten. Im siebenten und achten Jahre wird jedoch wieder nur ein 14 tägiger Urlaub erteilt und so fort bis zum zwanzigsten Dienstjahre, von dem ab erst es ständig bei 3 Wochen Ferien bleibt. Nun soll noch für das zweite Jahr des Turnus an die Stelle der bisherigen 14 Urlaubstage eine nur 10 tägige Ausspannung treten.

Aus den Börsensälen.

Die Aussichten auf einen sehr reichen Ernteertrag der deutschen Landwirtschaft, namentlich auf eine Rekordernte in Roggen haben in der vergangenen Woche auch der Börsenspekulation wieder Bilder von einem neuen Aufschwung in der Kauftätigkeit der Landwirtschaft, von einer Ermässigung der Lebensmittelpreise und vergrösserten Aufwendungen der Industriearbeiter vorgezaubert. Während in den Vorwochen so oft die Ansicht aufgetreten war, dass die Kurse an den deutschen Börsen eine Höhe erreicht hätten, die eine weitere Belastung mit Hausseengagements nicht mehr zuliesse, hat gegen Schluss der vergangenen Woche fast allgemein eine neue Aufwärtsbewegung eingesetzt, und vorwiegend sind gerade diejenigen Papiere weiter im Kurs heraufgesetzt worden, deren bisheriger Stand schon für bedenklich gehalten worden war. Am Montanaktienmarkte sind bei einigen Papieren bereits wieder die höchsten Kurse der letzten Jahre fast erreicht worden. Am Markt der Schiffahrtaktien hat die feste Tendenz angehalten, und auch am Kassamarkte überwogen bei weitem die Kurserhöhungen. Fast kein Misston störte in den letzten Tagen die zuversichtliche Stimmung in den Börsensälen. Nicht nur aus Deutschland, auch aus anderen wichtigen Getreideländern, aus Russland, den Vereinigten Staaten, Kanada, trafen gute Erntenachrichten ein. In den Vereinigten Staaten wird ein Sturm auf die Eisenbahnwaggons zur Getreidebeförderung im Herbst erwartet, und einige Bahndirektionen, die in den letzten Jahren mit neuen Bestellungen besonders zurückgehalten haben, sollen schon erklärt haben, dass ihnen eine gute Ernte wegen der übermässigen Beanspruchung der Eisenbahnen gar nicht willkommen sei. In Deutschland hat das Kohlensyndikat und die preussische Staatsbahnverwaltung davor gewarnt, die Bezüge von Kohlen und Düngemittel, wie alljährlich, bis in den Herbst hinein zu verzögern, denn bei der regen industriellen Beschäftigung und den glänzenden Ernteaussichten sei mit einem sehr fühlbaren Wagenmangel zu rechnen. Auch am Eisenmarkte scheint die ruhige Periode schon zu Ende zu sein, die Preise sind erneut heraufgegangen, für den Augenblick wenigstens erscheint das Gespenst der Ueberproduktion am Eisenmarkte gebannt, und die Börsenspekulation hat sich in ihrer Ansicht so schnell gedreht, dass sie jetzt sogar neue Erweiterungsabsichten von Eisenwerken mit Kurserhöhungen begrüsst hatte, während vorher schon die Produktion der vorhandenen Anlagen bedrückend empfunden wurde. Die statistischen Ausweise liefern allerdings eine unzweifelhafte Bestätigung. Der Versand in den sonst vernachlässigten Produkten A des Stahlwerksverbandes ist auf 115% der Beteiligung gestiegen, was seit Bestehen des Verbandes noch nicht dagewesen ist. Die übernormal zugemessenen Beteiligungen des Roheisenverbandes wurden im vergangenen Monat nicht mehr erreicht, sondern überschritten, und der Export der wichtigsten deutschen Industrieartikel hat eine überraschend starke Zunahme erfahren. Dieser Fülle von guten Nachrichten gegenüber konnte die Börsenspekulation unmöglich in ihrer ruhigen Haltung verbleiben. Doch ist sie mit ihren Engagements bis in die letzten Tage recht vorsichtig geblieben. Die Umsätze erreichten auch bei den steigenden Kursen keinen bemerkenswerten Umfang, und geringe Erhöhungen genügten in der Regel, um Realisationen hervorzurufen.

*
* *

Eine besondere Stellung nahmen diesmal die Aktien der Canadabahn ein. Es war nämlich in der vergangenen Woche und sogar seit längerer Zeit das einzige Papier, in dem wirklich etwas passiert war. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat in das Reglement für die Benutzung des Panama-Kanals nach den Meldungen der Blätter zwei Bestimmungen aufgenommen, die für die Canada-Bahn von grosser Bedeutung sein können. Einmal soll den amerikanischen Schiffen Abgabefreiheit zugestanden werden. Da die völlige Befreiung der in den Vereinigten Staaten beheimateten Schiffe von den Kanalgebühren, welche die Fahrzeuge der anderen Nationen zahlen müssen, eine offene Verletzung der englisch-amerikanischen Verträge über den Panama-Kanal darstellen würde, so ist die Abgabefreiheit mit einem Mäntelchen bekleidet worden. Diejenigen amerikanischen Schiffe, die der Regierung der Union in Kriegszeiten für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt werden, sollen die gezahlten Kanalgebühren zurückvergütet erhalten. Auch gegen diese Form der Abgabenfreiheit hat das englische Kabinett Protest erhoben, dessen Wirkung jedoch nicht als bedingt sicher gelten kann. Eine zweite Klausel der Bestimmungen für den Panama-Kanal soll angeblich diejenigen Schiffe von der Benutzung des Kanals vollkommen ausschliessen, die sich im Besitz einer Eisenbahngesellschaft befinden. Die Absicht dieser Bestimmung geht ohne Zweifel dahin, dass die Kombinierung amerikanischer Eisenbahnen und Schiffahrtgesellschaften zum Zweck einer Monopolisierung und Verteuerung des Schiffsweges ausgeschlossen werden soll. Aber die Bestimmung richtet sich augenblicklich weniger gegen die in Händen nordamerikanischer Eisenbahnen befindlichen Schiffahrtunternehmungen, die bisher fast keine Bedeutung gewonnen hatten, sondern direkter gegen die Canada-Bahn, die schon jetzt einen ziemlich ausgedehnten Schiffahrtverkehr betreibt. Nun soll allerdings jene Klausel noch in letzter Stunde auf die nordamerikanischen Eisenbahnen gehörigen Schiffe beschränkt worden sein, und eine direkte Benachteiligung der Canada-Bahn fällt danach weg. Wohl aber ist noch mit einer indirekten Schädigung durch die Abgabefreiheit amerikanischer Schiffe zu rechnen. Durch jede Ermässigung der Kanalgebühren wird der Weg von der Ostküste Kanadas nach der Westküste verbilligt. Diesen Verkehr besorgte bisher allein die Canada-Bahn, die einzige kanadische Pacific-

Linie. Ihr würden bedeutende Transporte entzogen werden, wenn es amerikanischen Schiffen möglich wäre, den kanadischen Durchgangsverkehr von Ost nach West und West nach Ost billiger zu besorgen, das kanadische Getreide billiger nach Europa durch den Panama - Kanal zu schaffen, als dies durch die kombinierte Eisenbahn- und Schiffsbeförderung der Canada - Bahn geschehen kann. Ein endgültiges Urteil hierüber lässt sich naturgemäss im Augenblick nicht fällen. Doch genügte die Ankündigung dieses möglichen Schadens, um an den bedeutendsten internationalen Börsen einen schärferen Kursrückgang der Aktien der Canada-Bahn herbeizuführen, der dann allerdings einer Erholung weichen musste, als die guten Ernteberichte die Mehrerträgnisse der nächsten Zeit gegenüber den künftigen eventuellen Schäden in den Vordergrund treten liessen.

* * *

Die berechtigten Hoffnungen auf einen guten Ertrag in Getreide und namentlich auch in Zuckerrüben haben anscheinend das Publikum veranlasst, sich ohne schärfere Wahl auf diejenigen Börsenwerte zu stürzen, deren Zusammenhang mit der Landwirtschaft augenfällig ist. So zeigte sich mit geringen Unterbrechungen dauernd etwas Nachfrage für Brauereiaktien und für die Werte der Zuckerfabriken. Freilich gewann das durch die Stille des Verkehrs in den übrigen Werten einige Bedeutung. Im Publikum ist man anscheinend der Ansicht, dass jetzt die beste Gelegenheit ist, die grossen Verluste wieder herauszuholen, die im vergangenen Jahre durch die Missernte den Aktionären dieser Gesellschaften zugefügt worden sind. Doch ist hierbei grössere Vorsicht geboten. Wenn auch mit dem glänzenden Ertrag der Roggenernte im Augenblick schon sicher gerechnet werden kann, so ist das Ergebnis des Zuckerrübenbaues, der Hopfenernte noch sehr vielen Zufällen ausgesetzt. An den in dieser Beziehung massgebenderen Zuckerbörsen werden diese Gefahren gerade bei der Trockenheit der letzten Tage auch viel mehr beachtet. Trotzdem die letzten Berichte einen sehr guten Gehalt der Zuckerrüben anzeigten, sind die Zuckerpreise stark gestiegen, weil eine anhaltende Dürre die jetzigen guten Ergebnisse noch zunichte machen kann. Aehnliches gilt von der Hopfenernte, bei der noch in Betracht kommt, dass durch die vorjährige Trockenheit der Austrieb der Pflanzen ziemlich klein gewesen ist. Vor allem aber ist nicht verständlich, warum sich die Spekulation allen Werten einer Branche fast ohne Unterschied zuwendet. Gerade die geschäftlichen Ergebnisse der letzten Jahre haben erwiesen, dass auch eine Missernte nicht unbedingt von Schaden für Zuckerfabriken zu sein braucht. Denn während gut rentierende Fabriken diesmal verlustreich arbeiteten, haben andere höhere Dividenden ausschütten können. Ebensowenig ist eine gute Ernte unbedingt von Vorteil für derartige Gesellschaften. Denn die Gewinne der Zuckerfabriken, der Brauereien, wie jedes anderen Industriezweiges hängen von der Spannung zwischen Rohmaterial- und Fabrikatpreisen ab. Disponieren die Direktoren falsch, so kann die schönste Rübenernte, der billigste Hopfen eine Gesellschaft nicht vor Verlusten schützen.

I. V.: Dr. Hermann Zickert.

Umschau.

Gegen das Gesetz. Die Generalversammlung der Maschinenbauanstalt A. Paucksch in Landsberg a. W. hatte beschlossen, eine Sanierung der Gesellschaft in der Weise vorzunehmen, dass diejenigen Stammaktien, auf die eine 5%ige Zuzahlung geleistet würde, in 6%ige Vorzugsaktien umgewandelt werden sollten, während die Stammaktien, auf die eine Zuzahlung nicht erfolgt, im Verhältnis von 5 zu 1 zusammengelegt werden sollen. Gegen diesen Beschluss wurde sofort der Einwand erhoben, dass das Reichsgericht eine ungleichmässige Behandlung von Aktionären bei Sanierungen für gesetzwidrig erklärt habe. Trotzdem glaubte die Verwaltung ihren Sanierungmodus durchdrücken zu können. Nunmehr hat aber das Amtsgericht Landsberg a. W. durch Beschluss vom 8. Juli 1912 den Antrag auf Eintragung des in der Generalversammlung gefassten Beschlusses in das Handelsregister zurückgewiesen. Damit ist der Beweis dafür erbracht, dass die unteren Instanzen das vor etwa 10 Jahren ergangene Reichsgerichtsurteil noch heute als zu Recht bestehend ansehen. Diese Auffassung erscheint wichtig in Ansehung einer Sanierung, die vor kurzem von den Vereinigten Werkstätten für Kunst im Handwerk A.-G. in Bremen beschlossen worden ist. Diese Gesellschaft hat hoffentlich ihren Kunden, denen sie künstlerische Wohnungeinrichtungen lieferte, mehr Freude bereitet, als ihren Aktionären. Denn seit der am 14. Februar 1907 erfolgten Gründung ist erst einmal, und zwar für das Jahr 1908 eine Dividende von 5% verteilt worden. Bereits im Jahre 1909 ergab sich ein Verlust von 177 000 ℳ, der durch die Heranziehung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahre und des Reservefonds auf 123 600 ℳ reduziert werden konnte. Im Jahre 1910 kamen weitere 194 000 ℳ Verluste hinzu und das Jahr 1911 wies sogar einen Minussaldo von 277 000 ℳ aus. Insgesamt ist also bei der Gesellschaft eine Unterbilanz von rund 595 000 ℳ vorhanden. Um die aus der Welt zu schaffen, beschloss nun die letzte Generalversammlung: „Das Grundkapital der Gesellschaft von $1^3/_4$ Mill. ℳ wird dadurch herabgesetzt, dass erstens von 1750 Aktien je 5 in eine zusammgelegt werden, insoweit nicht auf je 5 Aktien eine Zuzahlung von 2000 ℳ geleistet wird und dass zweitens von 1750 Aktien je 5 in 3 zusammengelegt werden, insoweit auf je 5 Aktien eine Zuzahlung von 2000 ℳ geleistet wird." Das heisst also: Jeder Aktionär, der 40% auf sein 5000 ℳ Aktien, d. h. gleich 2000 ℳ, zuzahlt, erwirkt dadurch für sich die Vergünstigung der Zusammenlegung seines Aktienbesitzes im Verhältnis von nur 5 zu 3, während jeder Aktionär, der die Zuzahlung nicht leistet

sich eine Zusammenlegung seiner Aktien im Verhältnis von 5 zu 1 gefallen lassen muss. Damit aber noch nicht genug, werden die Aktien, die infolge der Zuzahlung schon in geringerem Verhältnis zusammengelegt worden sind, auch noch Vorzugsaktien, während die im Verhältnis von 5 zu 1 ohne Zuzahlung zusammengelegten Aktien Stammaktien bleiben. Der wirtschaftliche Zweck, den die Gesellschaft mit ihrer Sanierung verfolgt, ist: 1,4 Mill. ℳ Buchgewinn zu erzielen, um die Unterbilanz zu tilgen und andere zu hoch zu Buch stehende Werte abzuschreiben, andererseits aber will sie auch 1,4 Mill. ℳ bare Mittel neu gewinnen, um Bankschulden zu bezahlen und neues Betriebskapital für die Fortführung der Geschäfte zu erlangen. Jeden dieser Zwecke könnte sie durch vollkommen getrennte Transaktionen erreichen. Sie müsste zunächst das Aktienkapital im Verhältnis von 5 zu 1 zusammenlegen. Dann bliebe nur noch ein Kapital von 350 000 ℳ übrig, und es wäre ein Buchgewinn von 1,4 Mill. ℳ erzielt. Darauf müsste sie Vorzugsaktien in Höhe von 1,4 Mill. ℳ, ausgeben, die den alten Aktionären zum Bezuge angeboten würden, so dass dadurch das Kapital wieder auf die alte Höhe von 1,75 Mill. ℳ ergänzt und die flüssigen Mittel durch den Erlös aus den Vorzugsaktien um 1,4 Mill. ℳ vermehrt würden. Diesen Weg will die Gesellschaft nicht gehen. Vermutlich aus Stempelersparnisgründen. Und sie greift deshalb zu dem Mittel der Schaffung von Vorzugsaktien durch Zuzahlung ohne Erhöhung des Aktienkapitals. Dabei gerät sie nun aber mit dem Gesetze in Konflikt. Seit dem Jahre 1902 steht es fest, dass eine Aktiengesellschaft ohne Erhöhung des Aktienkapitals Vorzugsaktien in der Weise schaffen darf, dass sie solche Aktien, auf die Zuzahlungen geleistet werden, in Vorzugsaktien umwandelt. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist heftig befehdet worden. Insbesondere Staub hat noch bis zu seinem Tode auf das entschiedenste die Ansicht vertreten, dass eine Bevorzugung zugezahlter Aktien gegen das Prinzip der Gleichberechtigung aller Aktionäre sei und auch gegen den Grundsatz verstosse, dass kein Aktionär gezwungen werden könne, Nachschüsse zu leisten. Es dürfe vor allem aber kein Aktionär, der nicht in der Lage sei, solche Nachschüsse zu leisten, wirtschaftlich gegenüber dem reicheren Aktionär benachteiligt werden. Trotz der heftigen Gegnerschaft vieler Männer der Praxis und der Wissenschaft gilt aber dieser Bevorzugungsmodus seit der Entscheidung des Reichsgerichts als zu Recht bestehend. Deshalb lässt sich auch gegen die Methode der Schaffung von Vorzugsaktien bei den Vereinigten Werkstätten von Kunst im Handwerk durchaus nichts einwenden. Anders aber liegt die Sache mit der Verschiedenheit der Zusammenlegung. Derselbe Reichsgerichtsbeschluss nämlich, der die Schaffung von Vorzugsaktien mit Zuzahlung durch Mehrheitsbeschluss sanktioniert, erklärt ausdrücklich, dass darüber hinausgehende wirtschaftliche Nachteile denjenigen Aktionären, die nicht zuzuzahlen beabsichtigen nicht angedroht werden dürften; insbesonders sei es unstatthaft, den Aktionären, die nicht zuzahlen, anzudrohen, dass ihre Aktien in einem ungünstigeren Verhältnis als die anderen Aktien zusammengelegt werden. Das sei ein Zwang, der in der Tat gegen die Prinzipien des Aktiengesetzes verstosse. Diesen Zwang gerade wollen aber die Vereinigten Werkstätten für Kunst im Handwerk ausüben, indem sie die Aktien, auf die eine Zuzahlung nicht geleistet wird, im Verhältnis von 5 zu 1 zusammenzulegen drohe. Es liegt hier also zweifellos ein ungesetzlicher Beschluss vor, der wahrscheinlich schon zur Folge haben wird, dass der Registerrichter in Bremen sich weigern dürfte, den Generalversammlungbeschluss einzutragen, der vor allem sicher der Anfechtungklage irgend eines Aktionärs zum Siege verhelfen würde.

* * *

Derselbe Generalversammlungbeschluss enthält aber gleichzeitig noch eine weitere Ungesetzlichkeit. Es ist beschlossen worden, dass die Vorzugsaktien 6 % Dividende vorweg erhalten und dass ausserdem, falls in einem Jahr weniger als 6 % Dividende an die Vorzugsaktionäre verteilt werden, die fehlenden Summen aus dem Reingewinn der folgenden Jahre nachgezahlt werden sollen. In so weit ist alles in Ordnung. Dann aber ist ferner beschlossen worden: „Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten aus dem Gesellschaftvermögen vorweg die Vorzugsaktionäre etwaige rückständige Dividende und den Nennbetrag ihrer Aktien, sodann erst die übrigen Aktionäre nur den Nennbetrag ihrer Aktien“. Dieser Beschluss ist zweifellos ungesetzlich. Es ist der Beschluss erlaubt, dass die Vorzugsaktionäre bei der Liquidation der Gesellschaft vorweg befriedigt werden. Es ist auch weiter gestattet, zu beschliessen, dass die Vorzugsaktionäre zunächst mehr als den Nennwert bekommen müssen, bevor überhaupt an die Stammaktionäre irgendwelches Kapital ausgeschüttet werden kann. Aber es ist zweifellos nicht statthaft, zu beschliessen, dass rückständige Dividenden aus der Liquidationsmasse an die Vorzugsaktionäre ausgezahlt werden sollen. Die Dividende ist ein Anteil aus dem Gewinn. Sie darf auch nur aus dem Gewinn ausgezahlt werden, während ihre Bezahlung aus dem Kapital nicht gestattet ist. Es bestehen also da keine Unterschiede in dieser Beziehung zwischen der lebenden und der in Liquidation sich befindlichen Aktiengesellschaft.

* * *

In der Geschäftsführung dieser künstlerischen Aktiengesellschaft scheint man sich überhaupt keine sonderliche Mühe zu geben, den kaufmännischen Gepflogenheiten Rechnung zu tragen. So finde ich z. B. auf der Passivseite der letzten Bilanz vom 31. Dezember 1911 einen Posten über etwa $2^1/_2$ Mill. ℳ unter dem Rubrum: „Kreditoren, Tratten, Akzepte, Bankschulden“. Sonderlich klar ist das nicht, und jeder Kaufmann wird bestätigen, dass Kreditoren und Akzepte nicht zusammengeworfen werden dürfen, sondern schon deshalb getrennt aufgeführt werden müssen, weil diese beiden Arten von Schulden, die in Bezug auf Fälligkeit und in Bezug auf die Folgen bei Nichtbezahlung sich wesentlich zu unterscheiden pflegen. Ausserdem aber wird ein Fachmann wahrscheinlich sich sehr schwer erklären können, welch Unterschied zwischen Tratten und Akzepten besteht und weshalb Tratten und Akzepte, die eigentlich doch dasselbe sind, besonders aufgeführt werden. Aber all diese Bedenken kommen anscheinend den Leitern der Gesellschaft nicht, deren Gesellschaftzweck es ist, fremden Leuten behagliche Wohnräume einzurichten. In ihrem eigenen Heim sieht es leider recht kraus, kunterbunt und unwohnlich aus.

Ausländer als Bucketshop-Agenten. Ein Freund des Plutus schreibt mir: „Sie haben im Mai (Seite 391 des Plutus) bereits darauf hingewiesen, dass gegen den „Remisier" Paul Stern-Sebestyén aus Budapest vom 1. Staatsanwalt beim Landgericht I auf Grund des § 94 des Börsengesetzes ein Steckbrief erlassen worden ist. Dieser Herr Stern ist jetzt am 13. Juli 1912 in Wien verhaftet worden. Den Anlass zu dieser Verhaftung bot die Flucht des Bankgeschäftsinhabers Simon S. Bernstein, der früher in Berlin Mitarbeiter des Herrn Sattler in Firma Merkur gewesen war und jetzt mit ca. 500 000 Kr., die er dummen Leuten abgenommen hatte, flüchtig geworden ist. Herr Sebestyén alias Stern war dort bei Bernstein als „Remisier" tätig und wird der Mitwirkung an den betrügerischen Transaktionen Bernsteins beschuldigt. Das Überraschendste hierbei dürfte jedoch die Tatsache bilden, dass Stern schon im Juni 1910, d. h. bereits 2 Jahre vor Erlass des jetzigen Steckbriefes, von der Staatsanwaltschaft in Giessen wegen Betruges bei Abschluss von Börsengeschäften steckbrieflich verfolgt worden ist. Nachdem der erste Steckbrief erlassen worden war, hatte also Stern-Sebestyén noch die Kühnheit, mit voller Namensnennung sich in Berlin niederzulassen und das gleiche Metier weiter zu treiben. Erst als er nun auch hier steckbrieflich verfolgt worden ist (anscheinend wusste die Staatsanwaltschaft Berlin garnichts von dem Giessener Steckbrief), übersiedelte er nach Wien und wird dort endlich, weil er gewissermassen in flagranti ertappt ist, verhaftet, aber keineswegs auf Grund der Steckbriefe, sondern wegen seiner neuerlichen in Oesterreich verübten Taten. Eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Fall Stern hat der Fall Vasarhély. Herr Vasarhély, ebenfalls ein Ungar, war zunächst als „Remisier" für das Bankhaus Strasser & Kohn in Wien tätig. Herr Vasarhély ging dann nach Hamburg zur Firma Neckel & Co., dann war er als Schlepper für die Firma J. Grünitz & Co. in Berlin tätig und ist dann endlich von der Staatsanwaltschaft zu Berlin zum Gegenstand eines Steckbriefes gemacht worden. Es taucht die Frage auf, was denn alle diese papierenen Verfolgungen für einen Wert haben, wenn praktisch etwas Positives damit nicht erreicht wird. Wenn ein jugendlicher ausländischer Musiker, Schneider, Schlosser, Kellner oder irgendein sonstiger Handwerker ohne bare Mittel nach Deutschland kommt, so wird er wenig höflich aufgefordert, die Grenze sich wieder von jenseits anzusehen. Und er muss dieser Aufforderung Folge leisten, wenn er nicht riskieren will, per Schub in sein Heimatland transportiert zu werden. Erscheinen aber notorische Gauner im Bankgewerbe aus dem Auslande, die sich wie z. B. Herr Vasarhély im Berliner Westen einen Pferdestall und eine Remise für ihre Equipage halten können, dann kümmern sich die Behörden erst dann um sie, wenn vom Inland her Strafanzeigen gegen diese Herren erscheinen. Tritt aber im Auslande selbst ein ausländischer Winkelbankier auf, der deutsche Staatsangehörige in ihrer Heimat rupft, dann erscheint das deutsche Generalkonsulat und erwirkt nach diplomatischen Verhandlungen mit der Regierung die Strafverfolgung. So war es im Vorjahre in Budapest mit der Bankfirma Max Neumann & Co., dessen Firmeninhaber 4½ Jahre Zuchthaus erhielt, und so war es vor zwei Wochen wieder in Budapest, wo ein Bankier Deutschländer verhaftet wurde, nachdem sich gegen 300 Geschädigte aus Deutschland gemeldet hatten. Der Prozess Deutschländer wird demnächst verhandelt werden. Es ist an sich ja sehr anerkennenswert, dass unsere deutschen Behörden gegen die Ausländer, die vom Ausland her deutsche Staatsbürger schädigen, Front machen. Es ist aber durchaus nicht einzusehen, warum sie dieselbe Praxis nicht auch dann befolgen, wenn in unserem eigenen Lande ausländische Parasiten deutsche Staatsbürger aussaugen."

Gedanken über den Geldmarkt.

Der amerikanische Markt, mit dem wir uns bei Abschluss unserer letzten Betrachtung speziell beschäftigt haben, ist in der Berichtswoche in den Vordergrund des Interesses getreten. Wir haben in unserer Besprechung hervorgehoben, dass die wirtschaftlichen Triebkräfte in den Vereinigten Staaten ersichtlich nach stärkerer Entfaltung drängen, dass aber die innerpolitischen Probleme dieser aufstrebenden Tendenz ein schweres Hemmnis werden könnten. Es musste daher als zweifelhaft hingestellt werden, ob es zu einer Abwanderung der zu kurzfristiger Anlage in Europa plazierten amerikanischen Gelder in diesem Jahre kommen werde.

Die letzten Tage haben nun einen Szenenwechsel am New-Yorker Markt gebracht, dessen Plötzlichkeit aber zu auffallend ist, um ihn ohne weiteres als Einleitung einer neuen durch Steigerung der wirtschaftlichen Prosperität bedingten Geldverteuerungs-Aera zu bewerten. Die Position der Clearing-Banken und Trust-Compagnien verschlechterte sich durch Abziehung von Depositen, Steigerung der Darlehen und Zahlungen an das Unterschatzamt in wenigen Tagen so weit, dass eine grössere Anzahl der beteiligten Institute ihren Status unter das gesetzliche Deckungsverhältnis sinken sah. Infolgedessen kam es zu erheblichen Darlehnskündigungen in Wall-Street, die auf den Effektenmarkt ungünstig zurückwirkten. Jene Abwehrmassregeln der Clearing-Banken ermöglichten schliesslich wiederum eine Aufbesserung des Status mit einem befriedigenden Deckungsverhältnis.

Zweifellos hängt diese Bewegung in gewissem Umfange mit einer Steigerung des Geldbedarfs im gewerblichen Leben zusammen. Speziell mag hierbei die Landwirtschaft eine grössere Rolle spielen, da der Weizenschnitt in den Süd-Staaten bereits begonnen hat und auch die anderen Gegenden für die zum Erntebeginn erforderlichen Kapitalien Vorsorge treffen müssen. Es kommen aber zweifellos noch andere Ursachen für die Verschiebungen am newyorker Geldmarkt in Frage und es scheint speziell angezeigt, hierbei an die in der letzten Zeit durch die Firma Lazard Frères bewirkten Goldexporte nach Paris zu denken, die den Umfang von 40 000 000 Francs erreichen sollen. Zwar verteilen sich diese Exporte auf einen längeren Zeitraum, es ist aber möglich, dass ihre Wirkung auf den Gesamtmarkt in vollem Umfange erst in dem Moment zustande kam, wo dieser auch von anderer Seite stärker in Anspruch genommen wurde.

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:[1])

Montag, 22. Juli $2^1/_4$ %	Essener Börse. — *Deutschlands Kohlenproduktion, Ein- und Ausfuhr im Juni bzw. 1. Halbjahr.*
Dienstag, 23. Juli $2^3/_8$ %	Düsseldorfer Börse. — *Dekadenausweis Luxemburgische Prinz Heinrichbahn.* — *G.-V.:* Lüdenscheider Metallwerke Akt.-Ges. vorm. Fischer & Basse, Isis-Werke Nürnberg, Hallesche Bahn- u. Terrain-Ges.
Mittwoch, 24 Juli $2^3/_8$ %	*Reichsbankausweis.* — *G.-V.:* Akt.-Ges. f. Pappenfabrikation, Hannoversche Bank, Neue Photographische Gesellschaft. — Schluss des Bezugsrechts neue Aktien Carl Bödicker & Co.
Donnerstag, 25. Juli $2^3/_8$ %	Essener Börse. — Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — *Dekadenausweis Franzosen, Lombarden.* — *G.-V.:* Zellstofffabrik Ragnit, Internationale Kohlenbergwerks-Akt.-Ges.
Freitag, 26. Juli $2^1/_2$ %	Düsseldorfer Börse. — Ironmonger-Bericht. — Prämienerklärung Brüssel. — *G.-V.:* Berliner Gussstahl- und Eisengiesserei Hartung, South African Territories.
Sonnabend, 27. Juli $2^1/_2$ %	Bankausweis New York. — Prämienerklärung Berlin, Hamburg, Wien. — *G.-V.:* Terra Akt.-Ges. f. Samenzucht.

Ausserdem zu achten auf:
Semestralausweise der deutschen Bergwerke, Dividendenschätzungen der Elektrizitätwerke.
Zulassunganträge (in Mill. M.):
Berlin: 5 $4^1/_2$ % Obl. Ges. f. Teerverwertung Duisburg-Meiderich, 0,750 neue Aktien Wieler & Hartmann, 11 neue Aktien Eisenwerk Kraft, 1 neue Aktien Schubert & Salzer Maschinenfabrik. Hamburg: 0,25 neue Aktien und 0,75 5 % Obl. Akt.-Ges. f. automat. Verkauf. Frankfurt a. M.: 5 neue Aktien, 6 4 % Obl. Siemens Elektr.-Betriebe, 6 $4^1/_2$ % Obligationen Buderus Eisenwerke. Hannover: 0,5 neue Aktien Hannoversche Gummiwerke Excelsior.
Verlosungen:
20. Juli: 3 % Pariser 400 Frcs. (1871).
22. Juli: $2^1/_2$ % Pariser 400 Frcs. (1892).
30. Juli: Clary (Fürst) 40 Gld. (1856).

[1]) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kursiv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen. Unter dem Datum steht immer der Privatdiskont in Berlin vom selben Tag des Vorjahres.

Das Arrangement dieser Verschiffungen gerade im jetzigen Zeitpunkte erscheint aus der Konstellation der Wechselkurse nicht ohne weiteres klar. An und für sich ist der Besitz Frankreichs an amerikanischen Anlagewerten und speziell an kurzfristigen Notes dieser Art so erheblich, dass ohne weiteres durch Eintritt irgendwelcher Fälligkeiten eine aktuelle Verschuldung New Yorks in Paris entstanden sein kann, die so ihre Deckung gefunden hat. Man muss aber bei dem Stande der Wechselkurse annehmen, dass die Banque de France durch Einräumung grösserer Facilitäten erst die Möglichkeit zu einem Ausgleich dieser Forderung durch Goldrimessen gegeben hat. Da der Goldbestand der Bank sich noch immer erheblich unter dem Status früherer Jahre bewegt, ist eine derartige Initiative absolut nicht unwahrscheinlich, und es ist auch im allgemeinen Interesse durchaus vorteilhaft, wenn die entsprechenden Massnahmen jetzt erfolgen und eine Beunruhigung der Märkte in der Herbstcampagne vermieden wird. Die letzten Vorgänge in New York werden der bisherigen Abundanz vermutlich für längere Zeit ein Ende gemacht haben, trotzdem ist aber keineswegs anzunehmen, dass mit ihnen schon endgültig der Uebergang zu wirklich steifen Geldverhältnissen vollzogen ist. Man muss berücksichtigen, dass die newyorker Banken noch grössere Beträge in England und Deutschland angelegt haben, deren Verfalltermin zwar die augenblickliche Zurückziehung nicht gestattet, die aber doch früher oder später dem newyorker Markt wieder zur Verfügung stehen werden. Jedenfalls wird die Abwanderung dieser Gelder im Laufe des Jahres jetzt viel wahrscheinlicher, was speziell für den deutschen Markt hinsichtlich Gestaltung des Herbsttermins nicht ohne Bedeutung ist.

Die Rückwirkung der newyorker Vorgänge auf den europäischen Markt trat nur in London stärker in Erscheinung, wo der Privatdiskont von ca. $2^5/_8$ % wieder bis an die Bankrate stieg. Diese Bewegung resultiert zum erheblichen Teil aus einem grösseren Angebot amerikanischer Finanztratten, die behufs Uebertragung spekulativer Positionen von Wallstreetfirmen auf London gezogen wurden. Die Goldbewegung bleibt bisher für die Bank von England ziemlich befriedigend, doch verstimmten neuerdings einige grössere Entnahmen Süd-Amerikas, die im Zusammenhang mit Anleihe-Transaktionen der Republik Uruguay stehen dürften. — Justus.

Antworten des Herausgebers.

Stadtsekretär in M. Anfrage: „Ich gestatte mir, Sie um eine gefl. Auskunft im Briefkasten des Plutus darüber zu bitten, ob die von Ihnen im Jahre 1909 mehrfach empfohlenen Werke über Bücherrevisionen von Beigel und Römer auch heute noch als geeignete Hülfsmittel zum gründlichen Studium der Materie gelten können oder ob inzwischen vielleicht andere Werke erschienen sind, die das Thema in einer für die Praxis brauchbareren Weise behandeln."

Antwort: Die beiden Werke von Beigel und Römer sind heute noch als gut anzusehen.

H. G., Leipzig. Anfrage: „Ich gestatte mir, Ihre Gefälligkeit in Anspruch zu nehmen, indem ich Sie höfl. bitte, mir über folgende Themen einschlägige Literatur angeben zu wollen:

I. Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Frankreich in den letzten Jahrzehnten.

II. Bedeutung des deutsch-ostafrikanischen Eisenbahnnetzes und dessen Aussichten für eine künftige Entwicklung.

III. Die Ufer des Schwarzen Meeres hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Leistungfähigkeit.

Es ist dies allerdings etwas viel auf einmal verlangt, aber ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie meinem Wunsche gütigst nachkommen wollten, namentlich in bezug auf das an erster Stelle genannte Thema."

Antwort: Soweit Sie ziffernmässig die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Frankreich in den letzten Jahrzehnten sehen wollen, tuen Sie am besten, in den statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich oder in den monatlichen Nachweisen für den Aus

wärtigen Handel Deutschlands nachzuzehen. Dort finden Sie die ganz genauen Ziffern. Die gesetzliche Unterlage hat das kommerzielle Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland durch den Frankfurter Frieden erhalten, insbesondere durch den Artikel 11 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871, der die berühmte Meistbegünstigungklausel enthält. Wenn Sie sich über die wirtschaftliche Leistungfähigkeit der Ufer des Schwarzen Meeres unterrichten wollen, so empfehle ich Ihnen zunächst, sich einmal in den allgemeinen Werken über Handelsgeographie zu informieren, insbesondere in den Büchern von Max Eckert (Grundriss der Handelsgeographie und allgemeine und spezielle Wirtschaftgeographie) und Ernst Friedrich (Allgemeine und spezielle Wirtschaftgeographie). Ueber die Bedeutung des Deutsch-Ostafrikanischen Eisenbahnnetzes unterrichtet die Broschüre von Emil Zimmermann: „Die Ostafrikanische Zentralbahn, der Tanganjikaverkehr und die ostafrikanischen Finanzen Weiter nenne ich Ihnen folgende Bücher: W. Ichenhäuser, Die Deutsch-ostafrikanischen Zentralbahnen; Hans Meyer, Die Eisenbahnen im tropischen Afrika, eine kolonialwirtschaftliche Studie mit Eisenbahn-karte von Afrika, — Die Eisenbahnen Afrikas, Grundlagen und Gesichtspunkte für eine koloniale Eisenbahnpolitik in Afrika, herausgegeben vom Reichskolonialamt. Im übrigen finden Sie über diese Frage auch Näheres in dem 1. Bande des Werkes: „Das Deutsche Kolonialreich". Von Prof. Dr. Hans Meyer.

Plutus-Archiv.

Waren des Welthandels.

Wolle.[1])

Die zahlreichen

Garnarten des Handels tragen meist ihren Namen nach dem Material, aus dem sie gesponnen wurden und werden, oft auch nach Qualität, Drehung, Zwirnung unterschieden werden. Teils werden die zu erwähnenden Wollgarne, bei deren Klassifizierung wir den Zusammenstellungen Fiedlers folgen, nach dem Prozess der Streichgarn-, teils der Kammgarnspinnerei hergestellt, teils werden sie aber auch nur nach dem einen oder anderen Verarbeitungsprozess hergestellt oder können nur nach einem derselben hergestellt werden.

Die kurzstapeligen, gekräuselten Wollen der Merino- und Landschafe werden entweder zu Streichgarnen oder zu weichem Kammgarn verarbeitet. Es gibt also

Merinostreichgarn und

Merinokammgarn. Hin und wieder aber werden als

Merinostrickgarne auch Garne bezeichnet, die einen Zusatz von Baumwolle haben. Als

Zephirgarne bezeichnet man ein aus weicher Merinowolle gesponnenes, lose gedrehtes Kammgarn mit drei- oder mehrfacher Zwirnung. Kammgarn ohne weitere Zusatzbezeichnung oder „deutsches" Kammgarn ist stets weiches Kammgarn. Aus der langen, schlichten glänzenden Wolle der Niederungschafe und Kreuzzuchten (Crossbreds) stellt man in steigender Härte und steigendem Glanz (angefangen von der weichen Qualität) im Kammgarnprozess die Garnarten

Botany,

Cheviot,

Lustre her. Hierher gehören auch die etwas weniger als Lustre glänzenden

Weftgarne. Als

scotch oder laid Weft bezeichnet man geringere Weftgarne. Lustre und Cheviot, also härtere Kammgarne, werden auch zum Unterschiede von deutschen weichen Kammgarnen

„englische" Kammgarne genannt. Unter

Halbkammgarnen versteht man die aus Niederung- und Kreuzzuchten (kürzere Wollen) auf besondere Art, d. h. ohne Anwendung der Kämmmaschine, hergestellten Garne, die sich rauh anfühlen, da im Kammgarnspinnprozess die kurzen Haare nicht mit ausgekämmt worden sind. Als

Noppengarne bezeichnet man Garne, die noch grössere oder kleinere Wollknötchen enthalten. Meist ist es besondere Wolle, die zu solcher Knötchenbildung neigt.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) Siehe Plutus 1911, Seite 686, 708, 726, 752, 773, 837, 855, 876, 895, 976: Jahrg. 1912 S. 18, 36, 55, 74. 92, 112, 134, 157, 177, 214, 238, 259, 578, 322, 362, 378, 399, 451, 470, 511, 530.

Chefs und Angestellte.

(Entscheidungen des Berliner Kaufmannsgerichts.)

§ 67 HGB., § 138 BGB.

Kenntnis der Ungültigkeit einer Vereinbarung. Die Vereinbarung einer achttägigen Kündigungfrist ist auch dann ungültig und braucht vom Handlunggehülfen nicht anerkannt zu werden, wenn er beim Abschluss des Vertrages die Ungültigkeit gekannt hat. (Urteil der V. Kammer vom 23. Mai 1912.) — Das Gericht sieht es also für die Ungültigkeit als unerheblich an, ob die eine Partei, die sich auf diese beruft, bei der Vereinbarung durch absichtliches Verschweigen gegen die guten Sitten verstösst. Dies ist auch die jetzt herrschende Ansicht.

§ 146 Konkurs-O., § 19 betr. d. Kfmg.

Feststellungklage des Handlunggehilfen im Konkurse des Prinzipals Durch Urteil der I. Kammer vom 2. Mai 1912 hat sich das Kaufmannsgericht zuständig erklärt für die Klage, die der Handlunggehilfe eines im Konkurse befindlichen Kaufmannes auf Feststellung seiner Forderung gegen einen diese bestreitenden Konkursgläubiger erhebt.

§ 67 HGB.

An Stelle der vereinbarten, aber ungültigen Kündigungfrist von acht Tagen gilt die von einem Monat. Die Parteien haben unzulässigerweise eine achttägige Kündigungfrist vereinbart. Die Klägerin nimmt die gesetzliche sechswöchige in Anspruch. Das Gericht entscheidet, dass nur eine einmonatige zu gelten habe, da die achttägige ungültig sei (Urteil der V. Kammer vom 23. Mai 1912.)

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Jahrbuch der Angestelltenbewegung. 6. Jahrgang, 1. Heft. Industrie-Beamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW. 52. Preis des Einzelheftes 1,50 *M.*

Sozialpolitik und Caritas. Von Dr. Ludwig Heyde, Grunewald. — Dokumente zur Sozialpolitik. — Soziale Rundschau. — Parlamentsbeilage.

Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen und dem Deutschen Reiche. Von Graf Hue de Grais, Wirkl. Geh. Oberregierungrat, Regierungpräsidenten a. D. 21. Auflage. Preis gebd. 8 *M.* Berlin 1912, Verlag von Julius Springer.

Das Deutsche Reich. — Reichsverfassung. — Die Reichsbehörden. — Die Reichsbeamten. — Der preussische Staat. — Geschichte. — Verfassung. — Die Staatsbehörden und deren Verfahren. — Die Staatsbeamten. — Kommunalverbände. — Auswärtige Angelegenheiten. — Organe der auswärtigen Verwaltung. — Heer und Kriegsflotte. — Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres. — Heeresverwaltung. — Heereslasten. — Die Kriegsflotte. — Finanzen. — Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen. — Staatsvermögen — Staatsschulden. — Regalien und Gebühren. — Steuern. — Finanzen des Reichs. — Rechtspflege. — Gerichtsverfassung. — Bürgerliches Recht. — Strafrecht. — Polizei. — Begriff und Arten. — Polizeiverwaltung. — Strafpolizei. — Sicherheitspolizei. — Ordnungs- und Sittenpolizei. — Gesundheitswesen. — Bauwesen. — Armenwesen. — Kulturpflege. — Kirche und Religionsgesellschaften. — Unterricht. — Wissenschaft und Kunst. — Wirtschaftspflege. — Arbeiterfürsorge. — Kapitalpflege. — Bergbau. — Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei. — Gewerbe. — Handel. — Verkehr.

Sozialistische Monatshefte. Herausgeber Dr. J. Bloch. 1912, 6. und 7. Heft. Preis pro Nr. 50 Pf. Alle 14 Tage ein Heft. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte G. m. b. H.

Heft 6: Präsidentenwahl. Hofgang. Kaiserhoch. Von Wolfgang Heine. — Vom Seekrieg zum Landkrieg. Von Eduard Bernstein. — Der englische Bergarbeiterstreik. Von Joseph Pointner. — Der deutsche Bergarbeiterstreik. Von Robert Schmidt. — Das Viermillionenchaos. Von Paul Westheim. — Der Dichter Robert Walse. Von Hans Bethge. — Heft 7: Bürgerliche und proletarische Frauenbewegung. Von Wally Zepler. — Der gesetzliche Mindestlohn in England. Von Eduard Bernstein. — Mensch und Milieu. Zum sozialen Umwälzungproblem. Von Paul Kampffmeyer. — Die Brüsseler Zuckerkonvention. Von Max Schippel. — Das Vordringen des landwirtschaftlichen Familienbetriebes und des Kleingrundbesitzes in Ostelbien. Von Dr. Arthur Schulz. — Zum 100. Geburtstag Alexander Herzens. Von Roman Streltzow.

Generalversammlungen.

(Die erste Zahl hinter dem Namen der Gesellschaft gibt den Tag der Generalversammlung an, die zweite den Schlusstermin für die Aktienanmeldung und die dritte den Tag der Bekanntmachung im Reichsanzeiger. Der Ort ist der Generalversammlungsort. Unsere Aufstellung enthält die Generalversammlungen sämtlicher deutscher Aktiengesellschaften.)

A.-G. Greifenhagener Kreisbahnen, Greifenhagen, 5. 8., 2. 8., 8. 7. • A.-G. der Alten Herren der alten Burschenschaft Germania, Jena, 29. 7., —, 2. 7. • Actien-Zuckerfabrik Bauerwitz, Bauerwitz, 26. 7., 22. 7., 6. 7. • Ascherslebener Maschinenfabrik A.-G. (vorm. W. Schmidt & Co.), Aschersleben, 31. 7., 28. 7., 5. 7.

Bad- und Waschanstalt Stuttgart A.-G., Stuttgart, 29. 7., —, 10. 7. • Bären- und Eckenbüttner-Bräu A.-G., Bamberg, 3. 8., 31. 7., 12. 7. • Baumwollspinnerei Rothe Erde A.-G., Dortmund, 2. 8., 30. 7., 10. 7. • Berliner Gussstahlfabrik und Eisengiesserei Hugo Hartung A.-G., Berlin-Lichtenberg, 26. 7., 23. 7., 6. 7. • Billing & Zoller, A.-G. für Bau- und Kunsttischlerei, Karlsruhe, 3. 8., 31. 7., 6. 7. • Bitterfelder Louisengrube, Kohlenwerk- und Ziegelei-A.-G., Berlin, 29. 7., 26. 7., 10. 7. • Brauerei-A.-G. Schaala-Rudolstadt, Schaala, 29. 7., —, 8. 7. • Brauerei Iserlohn, Grune-Iserlohn, Iserlohn, 26. 7., —, 8. 7.

Colmarer Handels-A.-G., Colmar, 30. 7., 27. 7., 11. 7.

Deutsch-Westafrikanische Handelsgesellschaft, Hamburg, 29. 7., 26. 7., 5. 7. • Deutsche Edelstein-Gesellschaft vorm. Hermann Wild A.-G., Berlin, 31. 7., 26. 7., 1. 7. • Deutsche Hotel-A.-G., Hamburg, 29. 7., 27. 7., 8. 7. • Dinglersche Maschinenfabrik A.-G., Zweibrücken, 30. 7., 26. 7., 2. 7.

Elektrische Ueberlandzentrale A.-G., Friedland i. Meckl., 30. 7., 26. 7., 11. 7. • Exportbrauerei Teufelsbrücke A.-G., Kleinflottbeck, 25. 7., 24. 7., 11. 7.

Gas- und Elektricitätswerke Dramburg A.-G., Bremen, 30. 7., 27. 7., 11. 7. • Gas- und Elektrizitätswerke Griesheim A.-G., Griesheim, 27. 7., 24. 7., 9. 7. • Gaswerk Rietschen (O.-L.), A.-G., Rietschen (O.-L.), 31. 7., 27. 7., 11. 7. • Gaswerk Tegel A.-G., Berlin, 30. 7., —, 9. 7.

Johannes **H**aag, Maschinen- und Röhrenfabrik, A.-G., Augsburg, 2. 8., 29. 7., 10. 7. • Herkulesbahn, A.-G., Cassel-Wilhelmshöhe, 29. 7., 26. 7., 10. 7. • Hoyaer Eisenbahn, Hoya, 3. 8., —, 9. 7.

Ilmebahn-Gesellschaft, Einbeck, 3. 8., 31. 7., 1. 7. • Internationale Panorama- und Automaten-A.-G. i. Liqu., Düsseldorf, 2. 8., 28. 7., 21. 6.

Kathol. Vereinshaus Treviris Trier, Trier, 29. 7., —, 10. 7. • Kaysersberger Talbahn, Colmar i. E., 30. 7., —, 12. 7. • Krefelder Seidenfärberei A.-G., Crefeld, 29. 7., —, 10. 7.

Landeshuter Mühlenwerke, A.-G., Landeshut i. Schl., 29. 7., 25. 7., 25. 6. • Lippspringer Holzwarenfabrik A.-G., Paderborn, 27. 7., 24. 7., 10. 7.

Maschinenfabrik Esslingen, Mettingen, 31. 7., 27. 7., 8. 7. • Maschinenfabrik Rockstroh & Schneider Nachf., A.-G., Heidenau, 2. 8., 27. 7., 11. 7. • Maschinenfabrik vorm. Georg Dorst A.-G., Sonneberg, 29. 7., 25. 7., 5. 7. • Mecklenb. Friedr.-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft, Neustrelitz, 3. 8., —, 10. 7. • Münchener Eggenfabrik A.-G., vorm. Fischer & Steffan, München, 3. 8., 31. 7., 8. 7.

Offenburger Baugesellschaft A.-G. i. Liqu., Offenburg, 24. 7., —, 8. 7.

Passauer mech. Papierfabrik, Passau, 29. 7., —, 12. 7. • Petuelsche Terrain-Gesellschaft, A.-G., München, 25. 7., 22. 7., 6. 7. • Pfälzische Textil-Industrie Otterberg, A.-G., Otterberg, 26. 7., 23. 7., 6. 7.

Randower Kleinbahn A.-G., Stettin, 2. 8., 29. 7., 8. 7.

Sächsische Wollwaaren-Druckfabrik A.-G., vorm. Oschatz & Co., Schönheide, 29. 7., 23. 7., 24. 6.

• Silberbergwerke St. Sylvester A.-G., Strassburg, 30. 7., 26. 7., 11. 7.

Oscar **Schimmel** & Co. A.-G., Chemnitz, 31. 7., 27. 7., 6. 7.

Stettin-Stolper Dampfschiffahrtsgesellsch., Stolpmünde, 26. 7., 23. 7., 6. 7. • Stuttgarter Bäckermühle Esslingen A.-G., Stuttgart, 25. 7., 21. 7., 8. 7.

Tellus, A.-G. für Bergbau und Hüttenindustrie, Frankfurt a. M., 31. 7., 27. 7., 4. 7. • Terraingesellschaft Neu-Westend A.-G., München, 30. 7., 26. 7., 4. 7.

Überlandcentrale Stralsund A.-G., Stralsund, 31. 7., —, 29. 6.

Wilhelmshavener Aktienbrauerei, Wilhelmshaven, 2. 8., —, 10. 7.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Hans Goslar in Charlottenburg.

Aus der Geschäftswelt.

Die Mitteilungen in den folgenden Rubriken sind Darlegungen der Interessenten und erscheinen ohne Verantwortlichkeit der Redaktion und des Herausgebers.

Im freien Verkehr ermittelte Kurse vom 16. Juli 1912, abgeschlossen 6 Uhr abends

	Gesucht	Angeboten
Kohlen.		
Adler bei Kupferdreh	3875	4000
Alte Haase	1360	1425
Blankenburg	2000	2075
Brassert	12000	12500
Constantin der Gr.	—	50000
Diergardt	2350	2450
Dorstfeld	10800	11600
Eintracht Tiefbau	—	7175
Ewald	44000	46000
Friedrich der Grosse	—	27000
Gottessegen	2500	2625
Graf Bismarck	—	61000
Graf Schwerin	13300	13600
Heinrich	—	5300
Helene & Amalie	17700	18300
Hermann I/III (3000 Kuxe)	4600	4700
Johann Deimelsberg	6125	—
Königin Elisabeth	—	25800
König Ludwig	—	31800
Langenbrahm	20000	21000
Lothringen	26000	27000
Mont Cenis	17350	17800
Neuessen Act.	—	460%
Oespel	1850	1925
Schürb. & Charlottbg.	1700	1725
Trier (3000 Kuxe)	6550	6700
Unser Fritz	—	24000
Westfalen (10 000 Kuxe)	900	950
Braunkohlen.		
Bellerhammer Brk.	1650	1750
Germania	850	—
Humboldt	1375	1450
Lucherberg	2000	2100
Michel	5500	5600
Schallmauer, Braunk.	3300	3400
Kali-Kuxe und -Anteile.		
Alexandershall	10800	11100
Aller Nordstern	3500	3600

	Gesucht	Angeboten
Beienrode	6850	7000
Bergmannssegen	6400	6550
Burbach	14000	14700
Carlsfund	6400	6650
Carlsglück	1950	2 00
Carlshall	2000	2075
Einigkeit	6000	6200
Fallersleben	1650	1725
Felsenfest	1600	1675
Gebra	3200	3350
Glückauf, Sondershausen	—	22500
Grossherz. v. Sachsen	8900	—
Günthershall	5250	5400
Hannover	150	200
Hansa, Silberberg	7250	7450
Hedwig	1050	1100
Heiligenmühle	110	1150
Heiligenroda	9250	9400
Heimboldshausen	675	725
Heldrungen I	1100	1150
Heldrungen II	1400	1475
Herta	950	1000
Heringen	5600	5750
Hermann II	2250	2350
Hohenfels	7450	7600
Hohenzollern	7000	7250
Hugo	11900	12100
Hüpstedt	3525	3575
Immenrode	4850	5000
Johannashall	5400	5500
Kaiseroda	10300	10700
Mariaglück	1675	1750
Neurode	950	1000
Neusollstedt	3600	3700
Ransbach	400	450
Reichenhall	875	925
Rothenberg	3175	3250
Sachsen-Weimar	8000	8250
Salzmünde	6650	6800
Siegfried I	6700	6800
Volkenroda	7100	7300
Walbeck	5400	5600
Walter	1450	1500
Wilhelmine	1700	1850
Wilhelmshall	10700	11000
Wintershall	—	—
Kali-Aktien.		
Adler Kaliwerke	94%	96%
Bismarckshall	110%	111%
Hattorf Vorz.	129%	131%
Heldburg	70%	72%
Justus Act.	108%	109%
Krügershall	127%	129%
Ludwigshall	73%	75%
Teutonia	87%	89%

Londoner Börsenkurse

mitgeteilt von [4903

	Schlusskurs vom 8. 7.	15. 7.
Amerikaner.		
Atchisons	$111\frac{3}{8}$	$110\frac{1}{4}$
Baltimore and Ohio	111	$111\frac{1}{4}$
Canadian Pacific	$273\frac{3}{4}$	$270\frac{1}{4}$
Erie Common	$35\frac{1}{2}$	$34\frac{7}{8}$
Missouri, Kansas and Texas	$28\frac{1}{4}$	$27\frac{1}{8}$
Southern Railway	$30\frac{1}{4}$	$29\frac{1}{2}$
Southern Pacific	$112\frac{1}{4}$	$111\frac{1}{2}$
Union Pacific	$172\frac{5}{8}$	$179\frac{5}{8}$
U. S. Steel Corp.	$71\frac{1}{2}$	$70\frac{3}{8}$
Grand Trunk Ord.	29	$29\frac{3}{8}$
„ „ 3 Pref.	56	$56\frac{1}{2}$
Minen.		
Südafrikaner und Rhodesier.		
Brakpan	$3\frac{25}{32}$	$3\frac{3}{4}$
Cinderella Deep	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{8}$
Chartered	27/3	27/3
East Rand Prop.	$2\frac{15}{16}$	$2\frac{7}{8}$
Eldorado Banket	$2\frac{1}{16}$	$2\frac{3}{32}$
Geduld	$1\frac{1}{16}$	$1\frac{1}{32}$
Gen. Mining and Finance	1	$\frac{31}{32}$
Gold Fields Ord.	$3\frac{7}{8}$	$3\frac{23}{32}$
Johannesburg Cons. Inv.	19/9	19/3
Kleinfontein New	$1\frac{7}{16}$	$1\frac{7}{16}$
Langlaagte Estates	$1\frac{3}{16}$	$1\frac{3}{16}$
Modderfontein	$11\frac{3}{16}$	11
Pigg's Peak	$\frac{19}{32}$	$\frac{9}{16}$
Randfontein	$1\frac{9}{32}$	$1\frac{9}{32}$
Rand Mines	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{3}{8}$
South West Africa	28/0	28/0
Transvaal North	10/6	10/6
Tanganyika Cons.	$2\frac{9}{16}$	$2\frac{1}{2}$
Witwatersrand Deep	$2\frac{9}{16}$	$2\frac{7}{16}$
Diamant, Kupfer u. andere.		
Amalgamated Copper	$84\frac{3}{8}$	$82\frac{3}{4}$
Anacondas	$8\frac{9}{16}$	$8\frac{1}{4}$
Broken Hill Props	57/6	55/5
De Beers Def.	$19\frac{7}{16}$	$19\frac{5}{8}$
Esperanza	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{7}{16}$
Golden Horseshoe	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Mount Lyell Mining	28/9	28/0
Mount Lyell Cons. Wallaroo 10/—, 9 6 pd.	1/6	1/6
Premier Def.	$9\frac{5}{8}$	$9\frac{5}{8}$
Rio Tinto	$77\frac{7}{8}$	$77\frac{1}{2}$
Zinn-Werte.		
Anglo Continental	$1\frac{1}{8}$	$1\frac{7}{32}$
Bisichi Tin	$1\frac{3}{8}$	$1\frac{7}{32}$
Nigerian Tin Corp.	$1\frac{9}{16}$	$1\frac{11}{16}$
Rayfield New	$\frac{21}{32}$	$1\frac{9}{32}$
Temma Tin	2/6	1/9
Fremde Werte.		
Engl. Consols $2\frac{1}{2}$%	$75\frac{13}{16}$	$75\frac{3}{16}$
Brazilianer 1889	85	$85\frac{1}{2}$
Colombier 1896	51	$50\frac{1}{4}$
Japaner 1905 4%	$87\frac{1}{2}$	$87\frac{1}{4}$
Mexikaner 5%	101	101
Peru Ord.	$10\frac{1}{4}$	$10\frac{1}{8}$
Peru Prefs	$46\frac{1}{8}$	$46\frac{1}{8}$
Prov. of Buenos Aires $3\frac{1}{2}$%	$70\frac{1}{4}$	$70\frac{1}{4}$

Amerikaner erholt. Kupfer- und Goldminenwerte stetig.

Verantwortlich für die Rubrik „Aus der Geschäftswelt“ und für den Inseratenteil: M. Hauschner, Berlin.
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H., Berlin W. 57, Bülowstrasse 66.